Fr. 2.–

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 10. FEBRUAR 2017
NR. 6
SEITEN 193–260

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

193 Aus den Verhandlungen des Landrats

Regierungsrat

195 Medienmitteilungen

Direktionen

Landammannamt

198 Blanko-Wahl- und Abstimmungsdaten

Bildungsdirektion

198 Medienmitteilung

Sicherheitsdirektion

200 Aufgebot
200 Medienmitteilung
200 Verfügungen von Administrativmassnahmen

Volkswirtschaftsdirektion

204 Betriebsstrukturdatenerhebung 2017 (Viehzählung)

205 **Eigentumsübertragungen**

209 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

216 Auflage- und Einspracheverfahren
217 Bauplanauflagen
218 Rodungsgesuch

Verkehrsbeschränkungen

219 Signalisationen

Submissionen

221 Arbeitsausschreibungen
228 Bekanntmachung Zuschläge

Offene Stellen

230 Baudirektion
231 Justizdirektion

Gerichtlicher Teil

Rechtsauskunft

232 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2459 Ex. (WEMF 2015)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
www.gislerwerbung.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: info@gislerwerbung.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

233 Gesetz über das Kantonsspital Uri (KSUG)

238 Verordnung über das Kantonsspital Uri (KSUV)

244 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG); Änderung

246 Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

251 Verordnung über die Schadenwehr (Schadenwehrverordnung)

260 Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BMV); Änderung

SBB CFF FFS

Wir bauen für Ihre Sicherheit.

Gleisbau-Arbeiten Strecke Altdorf – Flüelen – Sisikon

Aus betrieblichen und sicherheitsrelevanten Gründen können wir diverse Arbeiten an den Gleisanlagen nur nachts ausführen. Wir bemühen uns, die Lärmbelastung so gering wie möglich zu halten.

Folgender Zeitraum ist betroffen:

Strecke Altdorf – Flüelen – Sisikon
Sonntag/Montag, 12./13. Februar 2017

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis während der Bauzeit.

Kontakt
SBB Infrastruktur
Instandhaltung Region Süd,
Niederlassung Erstfeld
Lindenstrasse 15
6472 Erstfeld
xi038@sbb.ch

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 1. Februar 2017 in Altdorf

Vorsitz: Landratspräsidentin Frieda Steffen, Andermatt

1. Sachgeschäfte

1.1 Das Gesetz über das Kantonsspital Uri (KSUG) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

1.2 Die Verordnung über das Kantonsspital Uri (KSUV) wird beschlossen.

1.3 Die Eigentümerstrategie des Regierungsrats für das Kantonsspital Uri wird genehmigt.

1.4 Die Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

1.5 Die Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird beschlossen.

1.6 Die Totalrevision der Verordnung über die Schadenwehr wird beschlossen.

1.7 Die Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (Bergheimatschule Gurtnellen) wird beschlossen. Gleichzeitig wird das Globalbudget «Personalaufwand 2018» nach Artikel 2 Absatz 1 des Landratsbeschlusses zur Erprobung der Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget um 0,176 Mio. Franken erhöht.

1.8 Die kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der obligatorischen Neulenkerkurse (WAB-Kurse) wird als gültig erklärt. Die kantonale Volksinitiative wird dem Volk zur Ablehnung empfohlen.

2. Berichte des Regierungsrats

2.1 Vom Bericht zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Bestattungswesen im Kanton Uri wird Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird das Postulat Andreas Bilger, Seedorf, zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Bestattungswesen im Kanton Uri als materiell erledigt abgeschrieben.

2.2 Der Bericht zur Totalrevision des Urner Gastwirtschaftsgesetzes wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird das teilweise überwiesene Postulat Paul Jans, Erstfeld, zur Totalrevision des Urner Gastwirtschaftsgesetzes als materiell erledigt abgeschrieben.

2.3 Der Bericht «Verkehrspolitische Standortbestimmung Kanton Uri» wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird die Motion Patrizia Danioth Halter, Alt-

dorf, zur verkehrspolitischen Standortbestimmung für den Kanton Uri als materiell erledigt abgeschrieben.

3. Parlamentarische Vorstösse

3.1 Zur Beratung und Beschlussfassung

- Motion der CVP-Fraktion (Erstunterzeichnerin: Patrizia Danioth Halter, Altdorf) zu Revision des Spitalgesetzes. Die Motion wird erheblich erklärt und gleichzeitig mit der Verabschiedung des Gesetzes über das Kantonsspital Uri (KSUG) als materiell erledigt abgeschrieben.
- Motion der Finanzkommission (Erstunterzeichner: Georg Simmen, Realp) zu Stärkung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Finanzkontrolle. Die Motion wird erheblich erklärt.
- Parlamentarische Empfehlung Christian Arnold, Seedorf, zu Wolf in Uri. Die Parlamentarische Empfehlung wird überwiesen.

3.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Postulat Daniel Furrer, Erstfeld, zu «Marschhalt bei der Sanierung des Knotens Kastelen und zu einer Gesamtplanung der Verkehrserschliessung im Zusammenhang mit der Sanierung der Umfahrungsstrasse»
- Parlamentarische Empfehlung Hans Gisler, Schattdorf, zu Anpassung und Ergänzung des Reglements zum Planungs- und Baugesetz (RPBG; RB 40.1115)
- Interpellation Dr. Toni Moser, Bürglen, zu Fahrzeugbeschaffung und Schadstoffausstoss
- Interpellation Verena Walker, Wassen, zu ärztliche Grundversorgung im Urner Oberland
- Interpellation Alois Arnold (1965), Bürglen, zu Entwicklung des Personalaufwands des Laboratoriums der Urkantone

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

4. Fragestunde

Es wird eine Frage gestellt und vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

5. Einsetzung einer Spezialkommission

5.1 Der Landrat setzt für die Behandlung des Geschäfts «Um- und Neubau Kantonsspital Uri» eine nichtständige landrätliche Kommission ein gemäss Artikel 58 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121).

Gestützt auf den Grundsatzbeschluss des Landrats hat die Ratsleitung folgende elf Personen in diese landrätliche «Spitalkommission» gewählt:

Spitalkommission

Präsidium:	Simon Stadler, Altdorf	CVP
Vizepräsidium:	Christian Schuler, Erstfeld	SVP
Mitglieder (neun):	Nicole Cathry, Altdorf	FDP
	Franz Christen, Schattdorf	CVP
	Céline Huber, Altdorf	CVP
	Sylvia Läubli Ziegler, Erstfeld	SP/Grüne
	Dr. Toni Moser, Bürglen	SP/Grüne
	Roland Poletti, Schattdorf	SVP
	Georg Simmen, Realp	FDP
	Petra Simmen, Altdorf	SVP
	Matthias Steinegger, Flüelen	FDP

Altdorf, 6. Februar 2017

Für das Kurzprotokoll:
Kristin Arnold Thalmann,
Ratssekretärin

Regierungsrat

Medienmitteilungen

Blanko-Abstimmungsdaten für das Jahr 2018

Der Regierungsrat hat die folgenden Blanko-Abstimmungstermine für das Jahr 2018 festgelegt. Dies in Anlehnung an die bereits bestimmten eidgenössischen Abstimmungstermine.

- 4. März 2018
- 10. Juni 2018
- 23. September 2018
- 25. November 2018

Gratulation zu Dienstjubiläen

Thomas Ziegler, Altdorf, akademischer Sachbearbeiter beim Amt für Raumentwicklung, ist am 1. März 1992 in die Kantonsverwaltung eingetreten und erfüllt somit am 28. Februar 2017 das 25. Dienstjahr. Lothar Imhof, Altdorf, Mitarbeiter Logistik im Amt für Kantonspolizei, ist am 1. April 1992 in die Kantonsverwaltung eingetreten und erfüllt somit am 31. März 2017 das 25. Dienstjahr. Stefan Simmen, Altdorf, Chef

Schwerverkehrszentrum im Amt für Kantonspolizei, war bzw. ist vom 26. März 1990 bis 31. August 1999 und seit 1. Oktober 2001 in der Kantonalen Verwaltung Uri tätig und erfüllt somit am 25. April 2017 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat benützt die Gelegenheit, Thomas Ziegler, Lothar Imhof und Stefan Simmen zum Dienstjubiläum zu gratulieren und dankt ihnen für die geleistete Arbeit im Dienst des Kantons Uri.

Quartiergestaltungsplan «Rynächtstrasse Nord», Altdorf, genehmigt

Der Regierungsrat hat den Quartiergestaltungsplan (QGP) «Rynächtstrasse Nord» genehmigt. Der QGP umfasst zwei Parzellen mit einer Gesamtfläche von 5 250 m^2. Das Gebiet liegt gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan der Gemeinde Altdorf in der viergeschossigen Wohn- und Gewerbezone (WG4). Der QGP bezweckt die Eingliederung in die bestehende Siedlungsstruktur und eine einheitliche, architektonische Gestaltung. Die geplanten Gebäude sollen sich ins vorhandene Gesamtbild einfügen. Im Richtprojekt ist ein vielfältiger Wohnungsmix von 2.5- bis 4.5-Zimmer-Wohnungen mit ökonomischen Grundrissen vorgesehen. Auf einer Liegenschaft im QGP-Perimeter befindet sich ein bestehendes und gut genutztes Gewerbegebäude («RUA-Gebäude»). Die bestehenden Bauten und Anlagen sollen in der heutigen Art und Weise weiter betrieben werden können. Zudem sind Umnutzungen, Umbauten und Erneuerungsbauten möglich. Der QGP ermöglicht deshalb eine etappierte Realisierung.

Regierungsprogramm 2016–2020 und überarbeitete Wirtschaftsförderungsstrategie verabschiedet

Der Regierungsrat hat das Regierungsprogramm 2016–2020 verabschiedet. Dieses wird dem Landrat in der März-Session zur Kenntnis vorgelegt. Gleichzeitig hat der Regierungsrat die Wirtschaftsförderungsstrategie angepasst.

«Mehr Uri!» Dieser Leitsatz prägt das Regierungsprogramm 2016–2020, das vom Regierungsrat in der Sitzung vom 31. Januar 2017 verabschiedet wurde. Es soll dem Landrat in der Session vom 15. März 2017 zur Kenntnis gebracht werden. Das Regierungsprogramm basiert auf knapp einem Dutzend Erfolgsfaktoren. Diese wurden im vergangenen Halbjahr in einem partizipativen Prozess – auf Grundlage von Interviews mit repräsentativ ausgewählten Personen aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft des Kantons Uri sowie Strasseninterviews – erarbeitet. Der Regierungsrat hat die Erfolgsfaktoren als Legislaturziele übernommen und dazu konkrete Massnahmen definiert, um diese zu erreichen.

Die Erfolgsfaktoren bilden auch die Basis für die strategischen Ziele für die kommenden Jahre, die der Regierungsrat als zentrale Elemente wie folgt definiert:

- Uri entwickelt aus seiner ausgeprägten Eigenheit und guten Lage eine positive innere Dynamik, nachhaltiges Wachstum für alle Bereiche und möglichst den ganzen Kanton sowie eine höhere finanzielle Unabhängigkeit

- Uri, der Urkanton am Gotthard, ist weit über die Schweiz hinaus als Sinnbild und Sympathieträger lebendiger Demokratie und Gemeinwirtschaft aktiv und gefragt
- Uri ist attraktiver Lebensraum mit Rückzugsqualität sowie echte Heimat in den Bergen, wo sich Arbeiten, Wohnen, Erholen und Leben in Gemeinschaft ideal und ressourcenschonend verbinden lassen
- Uri ist für Gäste aus nah und fern vielbesuchter Sehnsuchtsort mit Naturschönheit und kultureller Tiefe

Aus den eingangs erwähnten Interviews resultiert auch eine gewisse Aussensicht des regierungsrätlichen Handelns und der Wahrnehmung der Verwaltungstätigkeit. Bei diversen Gesprächen traten auch Themen zutage, die den Kanton Uri als Gesamtes dabei hindern, seine Ziele zu erreichen. Diese als «Knoten» bezeichneten Problemfelder mit Verbesserungspotenzial sind ebenfalls im Regierungsprogramm enthalten. Das Regierungsprogramm ist mit Fotos des Altdorfer Fotografen Angel Sanchez illustriert. Es ist im Internet unter www.ur.ch (Suchabfrage «Regierungsprogramm») abrufbar.

Gleichzeitig mit dem Regierungsprogramm hat der Regierungsrat die Wirtschaftsförderungsstrategie aus dem Jahr 2009 überarbeitet und angepasst. Diese orientiert sich unter anderem am Leitsatz, dass eine der Stärken der Urner Wirtschaftsförderung in der Nähe zu den Unternehmen und in der persönlichen Kommunikation liegt. Mit guten Beziehungen sollen die unternehmerischen Kräfte zur Mitwirkung an der Standortentwicklung animieret werden. Der Regierungsrat hält fest, dass die Wirtschaftsförderung auf die Unterstützung aller Akteure angewiesen ist, damit sie ihre Ziele in Kooperation mit ihren Partnern erreichen kann. Die Wirtschaftsförderung strebt ein ausgewogenes Verhältnis von Massnahmen und Dienstleistungen an, die den Wirtschaftsstandort von innen heraus weiter stärken und entwickeln und von aussen ergänzen. Parallel soll die Standortwerbung mit mehr Uri-spezifischem Profil verstärkt werden.

Der Regierungsrat definiert für die kommenden Jahre die Hauptstossrichtungen und Handlungsfelder. So will er mit der Wirtschaftsförderung grosse Entwicklungs- und Infrastrukturprojekte des Kantons Uri unterstützen, die Möglichkeiten aus der wachsenden Internationalisierung des Kantons nutzen, den Wohn- und Wirtschaftsstandort in der Nische profilieren und die Rahmenbedingungen laufend verbessern.

Die Wirtschaftsförderungsstrategie 2016–2020 ist im Internet unter www.ur.ch (Suchabfrage «Wirtschaftsförderung») aufgeschaltet.

Besuch des Botschafters des Königreichs Grossbritannien beim Regierungsrat des Kantons Uri

Am Donnerstag, 2. Februar 2017, besuchte David Moran, Botschafter von Grossbritannien, den Kanton Uri. Er wurde begleitet von Andreas Psota, Policy Analyst

und Media Officer der Botschaft. Der Botschafter traf sich mit Regierungsrat Urs Janett und Kanzleidirektor Roman Balli zu einem Gedankenaustausch.

Altdorf, 31. Januar/2. Februar 2017

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Landammannamt

Blanko-Wahl- und Abstimmungsdaten 2018

In seiner Sitzung vom 31. Januar 2017 hat der Regierungsrat für die kantonalen Volksabstimmungen die Blankoabstimmungsdaten der eidgenössischen Abstimmungen im Jahre 2018 übernommen bzw. festgelegt, nämlich:

4. März 2018
10. Juni 2018
23. September 2018
25. November 2018

Der Regierungsrat behält sich vor, allenfalls für kantonale Abstimmungen und Wahlen weitere Daten anzusetzen.

Altdorf, 10. Februar 2017

Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Bildungs- und Kulturdirektion

Medienmitteilung

«Vas-y! Komm!» fördert den sprachlichen Austausch zwischen Wallis und Uri

Seit diesem Schuljahr steht das Austauschprojekt «Vas-y! Komm!» erstmals auch Schülerinnen und Schülern aus Uri zur Verfügung. Auf diese Weise sorgt Uri in Zusammenarbeit mit dem Kanton Wallis dafür, das interkulturelle Verständnis und die Motivation für das Lernen nachhaltig zu stärken.

«Begegnungen und Kontakte mit Menschen, welche die Zielsprache als Erstsprache sprechen, bieten Gelegenheit, die Sprache in authentischen Situationen zu gebrauchen. Der direkte Kontakt zu Sprecherinnen und Sprechern der anderen Sprachregion fördert darüber hinaus das interkulturelle Verständnis und kann die Motivation für das Lernen nachhaltig stärken.» So steht es im Lehrplan 21. Die Anwendung der gelernten Sprache in reellen Alltagssituationen macht den Schülerinnen und Schülern bewusst, wozu sie eine Fremdsprache lernen.

Reelle Alltagssituationen lassen sich ermöglichen durch ein Austauschprojekt. Ein solches Projekt bedeutet aber immer einen gewissen Mehraufwand für alle Beteiligten. Es braucht austauschwillige Partner sowie das Einverständnis von Lehrpersonen und Schulleitung, dass einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganze Gruppen eine Zeit lang im Unterricht fehlen. Zudem müssen Kosten getragen werden: von Kanton, von der Gemeinde und oftmals auch von den Eltern. Schliesslich muss man gut überlegen, ob sich der Aufwand und eine mehrstündige Reise bei einem kurzen Austausch lohnen.

Viele Vorteile in einem Projekt

Das Austauschprojekt «Vas-y! Komm!» vereinigt viele Vorteile. Es ist ein Einzelaustausch während der Schulzeit und wird in anderen Kantonen schon länger angeboten; den Urner Schülerinnen und Schülern der 3. Oberstufe steht «Vas-y! Komm!» in diesem Schuljahr nun erstmals zur Verfügung, und zwar in Zusammenarbeit mit dem Kanton Wallis. Da die Austauschpartner den Unterricht in der Gastschule besuchen, profitieren auch die Klasse und die Schule als Ganzes.

Und so funktioniert es: Interessierte Schülerinnen und Schüler aus Uri füllen ein Formular aus, das via Lehrperson in den Kanton Wallis geschickt wird. Dort, im französischsprachigen Teil, wird ein passender Austauschpartner gesucht. Üblicherweise werden die Lernenden sodann von den Eltern ins Wallis gebracht. Während eines festgelegten Zeitraums – in der Regel eine Woche – lebt die Schülerin oder der Schüler aus Uri anschliessend in der Familie der Austauschpartnerin oder des Austauschpartners im Wallis. Danach reisen die beiden Austauschpartner mit dem öffentlichen Verkehr nach Uri, wo nun die Schülerin oder der Schüler aus dem Wallis eine Woche lang Gast sein darf. Bis auf die Transportkosten, die von den Eltern getragen werden, fallen keine Kosten an. Damit den Gästen aus dem Wallis der Kanton Uri etwas nähergebracht werden kann, erhalten die Gastfamilien zwei Tageskarten für den öffentlichen Verkehr. Die Tageskarten werden vom Kanton Uri und der Auto AG Uri zur Verfügung gestellt.

Positive Erfahrungen gemacht

Im ersten Jahr haben sich bereits 13 Schülerinnen und Schüler von zwei Oberstufenzentren für das Austauschprojekt «Vas-y! Komm!» gemeldet; alle konnten vermitteln werden. Die bisher gemachten Erfahrungen sind durchwegs positiv. Die Verantwortlichen hoffen auf noch mehr interessierte Urner Schülerinnen und Schü-

ler, zumal sich bisher nicht für alle Walliser Austauschwilligen eine Partnerin oder ein Partner finden liess.

Altdorf, 3. Februar 2017 Amt für Volksschulen

Sicherheitsdirektion

Aufgebot

Ersterfassung von Stellungspflichtigen mit Jahrgang 1999

Im Kanton Uri wohnhafte Schweizerbürger mit Jahrgang 1999, die noch kein persönliches Schreiben mit Fragebogen für Stellungspflichtige erhalten oder den Fragebogen bis heute nicht eingereicht haben, melden sich bis spätestens 22. Februar 2017 beim Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Kreiskommando und Wehrpflichtersatz, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf. Bitte Familienbüchlein und AHV-Versichertennummer vorweisen.

Die ordentliche Ersterfassung der Stellungspflichtigen im Kanton Uri erfolgte im Januar 2017 auf dem Postweg.

Altdorf, 10. Februar 2017 Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Medienmitteilung

Sirenentest 2017 im Kanton Uri erfolgreich abgeschlossen

Am Mittwoch, 1. Februar 2017, fand im Kanton Uri der jährliche Sirenentest statt. Das Ergebnis darf als sehr gut bewertet werden, funktionierten doch 41 von 43 stationären Sirenen für den allgemeinen Alarm sowie 14 von 14 getesteten mobilen Sirenen. Beim Wasseralarm funktionierten sämtliche 25 Kombisirenen fehlerfrei. Die Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung im Kanton Uri sind betriebsbereit.

Um 13.30 Uhr löste die kantonale Alarmstelle im Werkhof Flüelen mit der Sirenenfernsteuerung das Zeichen «Allgemeiner Alarm» auf allen stationären Sirenen im Kanton Uri aus. Um 13.50 Uhr erfolgte eine zweite Auslösung für das Urner Unterland. Die Rückmeldungen aus den Gemeinden bestätigen die ordnungsgemässe Funktion der Sirenen. Bei zwei Sirenen erbrachte der Schallgeber jedoch nicht die gewünschte Lautstärke. Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär klärt die Ursache der beeinträchtigten Schallgeber ab und sorgt für die rasche Störungsbehebung.

Von 13.30 bis 14.00 Uhr testeten die Gemeinden gleichzeitig ihre mobilen Sirenen für die Alarmierung der Bevölkerung in Gebieten ausserhalb der Reichweite der stationären Sirenen. Alle 14 getesteten mobilen Sirenen funktionierten einwandfrei.

Um 14.15 Uhr löste die kantonale Alarmstelle im Werkhof Flüelen den «Wasseralarm» auf allen Kombisirenen im Kanton Uri aus. Um 14.50 Uhr erfolgte die Auslösung des «Wasseralarms» durch das Kraftwerk Göschenen. Dabei funktionierten die 25 Wasseralarm-Sirenen störungsfrei.

Das Testresultat ist insgesamt sehr erfreulich und bestätigt die hohen Anforderungen an das System. Die Betriebs- und Funktionsbereitschaft der Alarmsirenen im Kanton Uri sind gewährleistet.

Mit dem flächendeckenden Sirenennetz im Kanton Uri kann die Bevölkerung bei drohender Gefahr rasch alarmiert und über Radio informiert werden.

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär dankt der Bevölkerung für das Verständnis für die mit der Sirenenkontrolle verbundenen Unannehmlichkeiten.

Altdorf, 1. Februar 2017 Amt für Bevölkerungsschutz und Militär

Verfügungen Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 27 VZV (SR 741.51) und Art. 16 Abs. 1 SVG (SR 741.01) gegen

Barbiero Mario, geboren am 24. September 1956, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-89043 Grotteria (Reggio Calabria), Via Aspalmo superiore 11, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 10. Februar 2017 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 27 VZV (SR 741.51) und Art. 16 Abs. 1 SVG (SR 741.01) gegen

Da Silva Santons Antonio José, geboren am 21. Juli 1958, von Portugal, letzte bekannte Adresse 6493 Hospental, Zumdorf 2, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 10. Februar 2017 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 27 VZV (SR 741.51) und Art. 16 Abs. 1 SVG (SR 741.01) gegen

Filoni Paolo, geboren am 18. Dezember 1946, von Italien, letzte bekannte Adresse 6467 Schattdorf, Eyrütti 31, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 10. Februar 2017 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 27 VZV (SR 741.51) und Art. 16 Abs. 1 SVG (SR 741.01) gegen

Nikolic Zoran, geboren am 30. Juni 1946, von Serbien, letzte bekannte Adresse 6472 Erstfeld, Brämenhofstatt 5, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 10. Februar 2017 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 27 VZV (SR 741.51) und Art. 16 Abs. 1 SVG (SR 741.01) gegen

Pfeiffer Christiane, geboren am 17. September 1946, von Belgien, letzte bekannte Adresse 6460 Altdorf, Bahnhofstrasse 14, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 10. Februar 2017 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Di Lalla Franco, geboren am 16. August 1954, von Italien, letzte bekannte Adresse BE-3580 Beringen, Hasseltsesteenweg 181, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 10. Februar 2017 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Betriebsstrukturdatenerhebung 2017 (Viehzählung)

Die Viehzählung findet wie im Vorjahr in der Zeit zwischen dem 15. Januar und 28. Februar 2017 (Stichtag = 31. Januar) statt mittels einer Selbstdeklaration der Landwirte. Das Amt für Landwirtschaft wird den zählpflichtigen Betrieben die schriftlichen Unterlagen im Verlaufe des Monats Januar zustellen.
Die Erhebungsformulare sowie die unterschriebenen Flächenverzeichnisse müssen bis spätestens 28. Februar 2017 an das Amt für Landwirtschaft zurückgeschickt werden. Später eintreffende Zählformulare werden nicht mehr als Beitragsgesuch akzeptiert!

Denjenigen Betrieben, die sich für eine Interneterfassung entschlossen haben, wird das Erfassungsfenster für die Datenerfassung ca. 3 Wochen offenstehen. Das Zeitfenster wird mittels E-Mail mitgeteilt!
Die Interneterfassungsbetriebe müssen ihre Flächenverzeichnisse selber ausdrucken und zusammen mit dem Betriebsblatt und neu mit dem Mutationsblatt unterschrieben bis spätestens 28. Februar 2017 retournieren.

Betriebsleiterwechsel, Flächenmutationen und Änderungen der Nutzungsarten, Mutationen oder Neuanmeldungen der Landschaftsqualitätsbeiträge sowie Mutationen oder Neuanmeldungen von BF-Flächen (Ökoflächen) müssen weiterhin auf dem Amt für Landwirtschaft gemacht werden.
Bitte einen Termin mit Hanspeter Kempf, Telefon 041 875 23 01, vereinbaren. Letztmöglicher Meldetermin ist der 1. Mai 2017.

Tristen
Die Anzahl «Tristen» der Landschaftsqualität bei Heim- und Sömmerungsbetrieben, die im Jahr 2017 erstellt werden, müssen bis spätestens Montag, 2. Oktober 2017, gemeldet sein. Die jährliche Meldung ist zwingend erforderlich.

Wichtig für Pferde-, Bienen- und Geflügelhalter
Pferde-, Bienen- und Geflügelhalter (nicht kommerzielle Tierhaltung), die bis anhin auf dem Amt für Landwirtschaft Uri (ALA) noch nicht angemeldet sind, müssen sich bis spätestens 1. Mai 2017 beim ALA melden (Telefon 041 875 23 01).

Altdorf, 10. Februar 2017 Amt für Landwirtschaft

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Andermatt

Parzelle von 79 m^2, ab Grundstück Nr.: 86.1202, Plan Nr. 3, Plan Nr. 31, Plan Nr. 34, Plan Nr. 51, Plan Nr. 6, Brunnen, Fliesmatt, Mettlen, Gebäude Vers.Nr. 395, Gebäude Vers.Nr. 431, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Fluss, Bach, Kanal, Gartenanlage, Geröll, Sand, See/Ausgleichsbecken, zu Grundstück Nr.: 521.1202, Plan Nr. 3, Plan Nr. 6, Brunnen, Gebäude Vers.Nr. 604, Mariahilfweg 14, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:
Korporation Ursern, 6490 Andermatt

Erwerber:
Simmen-Nager Max Bonifaz und Ingrid Erna, Mariahilfweg 14, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
unbekannt

Attinghausen

Grundstück Nr.: 161.1203, 889 m^2, Plan Nr. 5, Rüti, Gebäude Vers.Nr. 521, Reussstrasse 9, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Trottoir, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, Gesamteigentumsanteil

Veräusserin:
Wyrsch-Schalbetter Christine Sandra, Schlössliweg 3, 6490 Andermatt

Erwerber:
Wyrsch Alfred, Reussstrasse 9, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
20. Mai 2010

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1621.1206, 500 m^2, Plan Nr. 30, Langmatt, Gebäude Vers.Nr. 1684, Fraumattstrasse 26, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:
Erben des Schuler-Gisler Isidor und der Schuler-Gisler Maria Margaritha

Erwerber:
Walker-Meyer Paul und Irene Elisabeth, Kirchgasse 22, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
5. Juni 2010, 6. Dezember 2012

Göschenen

Grundstück Nr.: 442.1208, 4800 m^2, Plan Nr. 2, Wasen, Gebäude Vers.Nr. 233, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:
Kraftwerk Göschenen AG, Ringstrasse 127, 6487 Göschenen

Erwerber:
Hürlimann Christoph Johannes, Waldheimstrasse 30, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
6. Dezember 1950, 4. Dezember 1956

Isenthal

Grundstück Nr.: 100.1211, 19895 m^2, Plan Nr. 4, Wiler, Gebäude Vers.Nr. 204, Gebäude Vers.Nr. 205, Gebäude Vers.Nr. 206, Gebäude Vers.Nr. 207, Wiler 3, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage; Grundstück Nr.: 127.1211, 306 m^2, Plan Nr. 5, Planggen, Acker, Wiese, Weide

Veräusserin:
Jauch-Gasser Josefina, Wiler 3, 6461 Isenthal

Erwerber:
Jauch Felix, Obere Studen 3, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
25. Juni 1996

Realp

Grundstück Nr.: 920.1212, 1560 m^2, Plan Nr. 7, Mittlischgaden, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Weide

Veräusserin:
Simmen-Nager Ingrid Erna, Mariahilfweg 14, 6490 Andermatt

Erwerberin:
Korporation Ursern, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
5. April 2007

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3743.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Attikawohnung 3.4 A im Dachgeschoss und Nebenraum (dunkeltürkis), 63/1000 Miteigentum an Nr.

2027.1213; Grundstück Nr.: M3575.1213, Autoabstellplatz Nr. 89, 1/113 Miteigentum an Nr. 2031.1213

Veräusserin:
Föhn Immobilien AG, mit Sitz in Ingenbohl, Grand Parc 8, 6440 Brunnen

Erwerber:
Ott Armin Gottlieb, Lustnaustrasse 37, 6417 Sattel

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
19. April 2011, 10. November 2016

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3739.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung 3.2 C im 2. Obergeschoss und Nebenraum (hellgrün), 84/1000 Miteigentum an Nr. 2027.1213; Grundstück Nr.: M3597.1213, Autoabstellplatz Nr. 111, 1/113 Miteigentum an Nr. 2031.1213

Veräusserin:
Föhn Immobilien AG, mit Sitz in Ingenbohl, Grand Parc 8, 6440 Brunnen

Erwerber:
Yildirim Davut und Gülsen, Seilergasse 27, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
19. April 2011, 24. Dezember 2014

Silenen

Grundstück Nr.: 1363.1216, 406 m^2, Plan Nr. 49, Reussgrund, Gebäude Vers.Nr. 394, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Strasse, Weg

Veräusserer:
Indergand-Zberg Franz, Talweg 39, 6475 Bristen

Erwerber:
Walker-Indergand Karin, Mühlehof 1, 6467 Schattdorf; Indergand Sandro, Riederbach 27, 6462 Seedorf; Indergand Daniel, Langgasse 10, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
13. August 1957, 26. Januar 2001, 10. Mai 2002

Silenen

Grundstück Nr.: 1824.1216, 624 m^2, Plan Nr. 20, Riedli, Acker, Wiese, Weide

Veräusserin:
Imholz-Gerig Emerentia, Balankamatt, 6462 Seedorf

Erwerber:
Imholz Martin, Balankamatt, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
6. Februar 1986, 2. Dezember 2005, 25. September 2009

Grundstück Nr.: 1924.1216, 580 m^2, Plan Nr. 20, Riedli, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:
Imholz Martin, Balankamatt, 6462 Seedorf

Erwerberin:
Imholz-Gerig Emerentia, Balankamatt, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
2. Dezember 2005, 14. Februar 2006

Unterschächen

Parzelle von 21 m^2, ab Grundstück Nr.: 187.1219, Plan Nr. 6, Äbnet, Gebäude Vers. Nr. 283, Ober Äbnet 1, Gebäude Vers.Nr. 284, Neu Äbnet 1, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 206.1219, Plan Nr. 4, Plan Nr. 6, Plan Nr. 9, Acherli, Breiten, Eggen, Urigen, Weidli, Äbnet, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen, Gartenanlage

Veräusserer:
Bissig-Arnold Kurt Kaspar, Ober Äbnet 1, 6465 Unterschächen

Erwerber:
Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
21. Februar 1991

Parzelle von 22 m^2, ab Grundstück Nr.: 206.1219, Plan Nr. 4, Plan Nr. 6, Plan Nr. 9, Acherli, Breiten, Eggen, Urigen, Weidli, Äbnet, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen, Gartenanlage, zu Grundstück Nr.: 187.1219, Plan Nr. 6, Äbnet, Gebäude Vers.Nr. 283, Ober Äbnet 1, Gebäude Vers.Nr. 284, Neu Äbnet 1, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:
Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerber:
Bissig-Arnold Kurt Kaspar, Ober Äbnet 1, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
unbekannt

Unterschächen

Parzelle von 13 m^2, ab Grundstück Nr.: 196.1219, Plan Nr. 6, Äbnet, Gebäude Vers. Nr. 1222, Acker, Wiese, Weide, zu Grundstück Nr.: 206.1219, Plan Nr. 4, Plan Nr. 6, Plan Nr. 9, Acherli, Breiten, Eggen, Urigen, Weidli, Äbnet, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen, Gartenanlage

Veräusserer:
Bissig Ambros, Weidli 1, 6465 Unterschächen

Erwerber:
Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
27. November 2015

Parzelle von 13 m^2, ab Grundstück Nr.: 206.1219, Plan Nr. 4, Plan Nr. 6, Plan Nr. 9, Acherli, Breiten, Eggen, Urigen, Weidli, Äbnet, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen, Gartenanlage, zu Grundstück Nr.: 196.1219, Plan Nr. 6, Äbnet, Gebäude Vers.Nr. 1222, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:
Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerber:
Bissig Ambros, Weidli 1, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
unbekannt

Altdorf, 10. Februar 2017 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

25. Januar 2017

vision360 GmbH,
in Schattdorf, CHE-252.678.742, Kirchstrasse 13, 6467 Schattdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23.1.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung von audiovisuellen Produkten jeder Art sowie die Abwicklung sämtlicher damit zusammenhängender Geschäfte; Handel

und Erbringung von Dienstleistungen aller Art, insbesondere im Bereich der Film-, Video- und Fototechnik. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 23.1.2017 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Poletti, Dario, von Flüelen, in Schattdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

25. Januar 2017

Alpha Leader GmbH,
in Erstfeld, CHE-444.134.955, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 248 vom 21.12.2011, Publ. 6470430). Die Gesellschaft, neu firmierend mit Sanatrans GmbH, wird infolge Verlegung des Sitzes nach Hochdorf im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

25. Januar 2017

ANTELIO AG,
in Altdorf (UR), CHE-113.677.247, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 231 vom 28.11.2016, Publ. 3186767). Domizil neu: c/o René Zimmermann Treuhand AG, Gandliweg 6, 6460 Altdorf UR. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnet Treuhand AG (CHE-113.249.414), in Luzern, Revisionsstelle.

25. Januar 2017

arwip AG,
in Altdorf (UR), CHE-416.442.328, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 201 vom 17.10.2013, Publ. 1132713). Domizil neu: Schmiedgasse 18, 6460 Altdorf UR.

25. Januar 2017

Dätwyler Stiftung,
in Altdorf (UR), CHE-109.390.481, Stiftung (SHAB Nr. 22 vom 3.2.2015, Publ. 1967065). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bult, Adrian, von Basel, in Basel, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

25. Januar 2017

Deltalis Real Estate SA,
in Attinghausen, CHE-112.563.457, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 249 vom 24.12.2014, Publ. 1902333). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Meyer, François, französischer Staatsangehöriger, in Montreux, Vizepräsident, mit Einzelunterschrift; Fiduciaire Ofirex SA, in Lausanne, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fidulem Révision SA (CHE-462.121.175), in Lausanne, Revisionsstelle.

25. Januar 2017

Deltalis SA,
in Attinghausen, CHE-206.493.139, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 249 vom 24.12.2014, Publ. 1902335). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Meyer, François, französischer Staatsangehöriger, in Territet (Montreux), Vizepräsident, mit Einzelunterschrift; Fiduciaire Ofirex SA, in Lausanne, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fidulem Révision SA (CHE-462.121.175), in Lausanne, Revisionsstelle.

25. Januar 2017

ICEPAT AG,
in Altdorf (UR), CHE-113.604.509, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 201 vom 17.10.2013, Publ. 1132715). Domizil neu: Schmiedgasse 18, 6460 Altdorf UR.

25. Januar 2017

R. Arnold AG,
in Schattdorf, CHE-114.845.168, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 86 vom 6.5.2009, Publ. 5005152). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold, Johann, von Unterschächen, in Attinghausen, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Roland, von Unterschächen, in Schattdorf, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift]; Zgraggen, Florian, von Attinghausen, in Flüelen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

25. Januar 2017

RAIDAX Technology AG,
in Altdorf (UR), CHE-114.637.687, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 201 vom 17.10.2013, Publ. 1132719). Domizil neu: Schmiedgasse 18, 6460 Altdorf UR.

25. Januar 2017

Theo Zurfluh GmbH,
in Erstfeld, CHE-107.934.849, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 231 vom 27.11.2008, Publ. 4751666). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zurfluh-Jakob, Verena, von Erstfeld, in Erstfeld, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 1 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zurfluh-Jakob, Theodor, von Erstfeld, in Erstfeld, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 1 000.– und mit einem Stammanteil von Fr. 49 000.– [bisher: mit einem Stammanteil von Fr. 49 000.–].

25. Januar 2017

White Emotion GmbH,
in Altdorf (UR), CHE-222.881.043, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 250 vom 24.12.2015, Publ. 2563539). Domizil neu: c/o Andermatt Swiss Alps AG, Zweigniederlassung Altdorf, Gotthardstrasse 12, 6460 Altdorf UR.

25. Januar 2017

vb-onlineshop-bruchez,
in Wassen, CHE-139.958.050, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 168 vom 2.9.2013, Publ. 1054443). Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 9.6.2015 ist das Konkursverfahren geschlossen worden. Die Firma wird von Amtes wegen gelöscht.

26. Januar 2017

Adtelligence Schweiz GmbH,
in Altdorf (UR), CHE-354.692.021, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 215 vom 5.11.2012, Publ. 6917414). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Meier, Markus, von Reiden, in Seedorf (UR), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

26. Januar 2017

Gubis Engineering,
in Schattdorf, CHE-249.878.246, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 208 vom 26.10.2016, Publ. 3127933). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

30. Januar 2017

Real Estate Management (PREMA) SA,
bisher in Leuk, CHE-222.961.831, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 146 vom 31.7.2014, Publ. 1643599). Statutenänderung: 20.1.2017. Firma neu: *PREMA Holding AG.* Sitz neu: Altdorf (UR). Domizil neu: c/o CONVISA AG, Schiesshüttenweg 6, 6460 Altdorf UR. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Toffol, Stefan Fabian, von Naters, in Leukerbad, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nazheskin, Andrey, von Marly, in Fribourg, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Kilchenmann, Emanuel Jan, von Ersigen, in Fribourg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

30. Januar 2017

Exacon Trading AG in Liquidation,
in Altdorf (UR), CHE-103.462.277, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 109 vom 8.6.2016, Publ. 2876893). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

1. Februar 2017

CNC-Frässervice KLG,
in Schattdorf, CHE-164.359.616, Ringstrasse 23, 6467 Schattdorf, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 1.2.2017. Zweck: Herstellung von Frästeilen mit Spezialisierung auf den Modellbau / Planung und Konstruktion mit Spezialisierung auf den Modellbau. Eingetragene Personen: Spiess, Bernhard, von Tuggen, in Schattdorf, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift; Zurfluh, Ricardo, von Erstfeld, in Schattdorf, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift.

1. Februar 2017

IA energeia KLG,
in Altdorf (UR), CHE-413.060.692, Höfligasse 3, 6460 Altdorf UR, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 1.2.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen aller Art im Bereich Energie, insbesondere juristische Beratung und Unterstützung sowie Moderation betreffs Energieprojekte vor und während Verfahren, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen im Energierecht und damit verwandte Themenbereiche, das Anbieten von Publikationen und Newslettern im Bereich Energie. Die Gesellschaft bezweckt die vereinfachte Darstellung von komplexen, juristischen Verfahren im Energiebereich. Eingetragene Personen: Goumaz, Anne, von Fétigny, in Bern, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift; Herger, Isabelle Claudia, von Küsnacht (ZH), in Schattdorf, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift.

1. Februar 2017

TEAMMEDIA PRODUKTION ROGER INDERGAND,
in Gurtnellen, CHE-453.753.241, Grünenwaldstrasse 6, 6482 Gurtnellen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Druckvorstufe. Eingetragene Personen: Indergand, Roger, von Silenen, in Silenen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

1. Februar 2017

Dätwyler Schweiz AG,
in Schattdorf, CHE-105.894.328, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 243 vom 14.12.2016, Publ. 3221139). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ramser, Simone, von Schnottwil, in Zürich, Vizedirektorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gwerder, Beatrice, von Muotathal, in Küssnacht (SZ), mit Kollektivprokura zu zweien.

1. Februar 2017

G.R.O.U.P. AG,
in Bürglen (UR), CHE-101.437.713, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 31 vom 15.2.2016, Publ. 2666435). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gugger, Adrian Stefan, von Ins, in Richterswil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cleusters, Jan Philipp, deutscher Staatsangehöriger, in Glarus Nord, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

1. Februar 2017

TS Safety Management Consulting GmbH,
in Altdorf (UR), CHE-112.338.920, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 246 vom 18.12.2015, Publ. 2549051). Statutenänderung: 30.1.2017. Firma neu: *Safety Management SMG GmbH.* Domizil neu: Herrengasse 2, 6460 Altdorf UR. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Reber, Kim Jeremy, von Schangnau, in Altdorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 1 000.–; Weingartner, Herbert Alois, von Luzern, in Ennetbürgen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 9 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Aregger, Eduard, von Romoos, in Altdorf (UR), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–].

1. Februar 2017

ZRS Informatik AG,
in Altdorf (UR), CHE-114.482.574, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 63 vom 3.4.2013, Publ. 7130646). Domizil neu: Gitschenstrasse 35, 6460 Altdorf UR. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Meier, Markus, von Reiden, in Seedorf (UR), Präsident, mit Einzelunterschrift.

2. Feburar 2017

IUB Engineering AG,
in Altdorf (UR), CHE-344.521.688, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 48 vom 8.3.2012, Publ. 6585688). Domizil neu: Q4 Altdorf Ost, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR.

2. Februar 2017

Portex GmbH,
in Andermatt, CHE-100.503.164, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 217 vom 10.11.2014, Publ. 1812115). Die Gesellschaft, neu firmierend mit «Portex Sagl», wird infolge Verlegung des Sitzes nach Maroggia im Handelsregister des Kantons Tessin eingetragen und im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

2. Februar 2017

Zusatz-Pensionskasse der Dätwyler Gruppe,
Altdorf, in Altdorf (UR), CHE-109.768.415, Stiftung (SHAB Nr. 203 vom 19.10.2016, Publ. 3116181). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Käslin, Peter, von Beckenried, in Beckenried, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Altdorf, 10. Februar 2017

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Gesuch um Erteilung einer Neukonzession für die Nutzung des Gewässers Lägerenbach zur Stromproduktion, Gemeinde Attinghausen

Die SAC-Sektion Uto, Stampfenbachstrasse 57, 8006 Zürich, beabsichtigt den Lägerenbach, Gebiet Surenen/Spannort, Gemeinde Attinghausen, zu fassen und auf einer Gefällstufe von ca. 90 m zur Erzeugung von elektrischer Energie für den Betrieb der SAC-Spannorthütte zu nutzen.

Der Lägerenbach ist ein Korporationsgewässer. Das Verfügungsrecht über dieses Gewässer fällt deshalb in den Zuständigkeitsbereich der Korporation Uri als Gewässereigentümerin.

Bei der neuen Konzession handelt es sich um eine ordentliche Konzession auf Basis des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes und des Urner Gewässernutzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern.
Das Projekt beinhaltet folgende Bauten:

- Erstellen einer Wasserfassung mit Coandarechen
- Turbine mit einer Leistung von 0.5 kW
- Wasserrückgabe im Bereich der Turbinenanlage
- Druckleitung zwischen Fassung und Turbine

Zur Verwirklichung dieses Projektes sind folgende Konzessionen und Bewilligungen erforderlich:

- Konzession für die Wasserkraftnutzung (WRG; SR 721.80)
- Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Wasserentnahmen (Artikel 29 Gewässerschutzgesetz; SR 814.20)
- Wasserbaupolizeiliche Verfügung

Das Konzessionsgesuch liegt bei der Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, Altdorf, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gegen das Konzessionsgesuch kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Engeren Rat der Korporation Uri Einsprache erhoben werden. Massgeblich ist das Korporationsrecht.
Einsprachen privat-rechtlicher Natur sind innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur betreffs die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, Altdorf, einzureichen.

Altdorf, 10. Februar 2017 Korporationskanzlei Uri

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Bauen

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Bauen, Kommission «alte Post», Schulhaus, Bauen
  Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Wohnhaus
  Bauplatz: Alte Post, Parzelle 20
  Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Seedorf

Gurtnellen

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Gurtnellen, Dorfstrasse 6, Gurtnellen
  Bauvorhaben: Sanierung Wasserversorgung und Wasserreservoire Gurtnellen
  Bauplatz: Gemeindegebiet Gurtnellen, Parzellen diverse
  Bemerkungen: Profilierung oder Verpflockung auf Verlangen

Isenthal

- Bauherrschaft: Arnold-Arnold Werner und Madlen, Alter Landweg 9, Isenthal
  Bauvorhaben: Neubau Velounterstand
  Bauplatz: Alter Landweg 9, Parzelle 460
  Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: Eberli-Ziegler Thomas und Heidi, obere Bärchi, Isenthal
  Bauvorhaben: Neubau Pumphaus für Wasserpumpe
  Bauplatz: Obere Bärchi, Parzelle 168
  Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Schattdorf

- Bauherrschaft: Arnold Markus und Nicole, Gotthardstrasse 8b, Schattdorf
  Bauvorhaben: Neubau Sitzplatzüberdachung
  Bauplatz: Gotthardstrasse 8b, Parzelle L1902.1213
  Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Martinovic Dejan, Dorfbachstrasse 6a, Schattdorf
  Bauvorhaben: Neubau Sichtschutzwand
  Bauplatz: Dorfbachstrasse 6a, Parzelle L1727.1213
  Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

- Bauherrschaft: Walther Beat und Lydia, Gotthardstrasse 10a, Schattdorf
  Bauvorhaben: Neubau Sitzplatzüberdachung
  Bauplatz: Gotthardstrasse 10a, Parzelle L1899.1213
  Bemerkungen: profiliert

Unterschächen

- Bauherrschaft: Planzer-Gisler Richard und Lisbeth, Gosmermatte, Bürglen
  Bauvorhaben: Neubau Milchhaus
  Bauplatz: Niemerstafel, Parzelle 439

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen (betreffs die Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Baueinsprachen sind kostenpflichtig.

b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 10. Februar 2017

Rodungsgesuch

Gurtnellen

Grundeigentümer:	Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf	
Standort:	Sunnigwiler, Gurtnellen Parzelle 381 und 522	
Rodungsfläche:	temporäre Rodung	1 000 m^2
	permanente Rodung	200 m^2
Ersatzaufforstung:	an Ort und Stelle	1 000 m^2
Ersatzmassnahmen:	Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 2 WaG)	

Zweck der Rodung: Neubau Wasserreservoir Sunnigwiler

Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Gurtnellen, Gemeindeverwaltung Gurtnellen, Dorfstrasse 6, 6482 Gurtnellen

Die Gesuchsunterlagen liegen bei der Baukommission Urner Oberland, Gemeindeverwaltung Göschenen, vom 10. Februar bis zum 2. März 2017 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 10. Februar 2017 Amt für Forst und Jagd

Verkehrsbeschränkungen

Signalisationen

Gemeinde Andermatt

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig:

   Waldstrasse Gurschen, Teilstrecke Einmündung Gotthardstrasse bis Einmündung Mettlenstrasse
   Signal Nr. 2.14, «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung des Konsortiums Waldstrasse Gurschen gestattet» und Signal Nr. 2.16 Höchstgewicht 28 Tonnen
2. Die Signale sind im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufzustellen.

Altdorf, 10. Februar 2017 Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Gemeinde Erstfeld

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig:

   Strassenprovisorium während dem Bau des neuen A2-Zubringers Erstfeld, Teilstrecke ab Kreisel Lindenried bis Fraumattstrasse – Schlenggenweg – Breitelistrasse
   Signal Nr. 2.30, Höchstgeschwindigkeit 40 km/h

   Die abweichende Höchstgeschwindigkeit ist gültig ab 6. Februar 2017 bis 30. August 2017

2. Die Signale sind im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufzustellen.

Altdorf, 10. Februar 2017

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Gemeinde Erstfeld

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig:

   Niederhofenstrasse, Reussbrücke bis A2-Anschluss Erstfeld
   Signal Nr. 2.07, Verbot für Lastwagen mit der Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet»

2. Die Signale sind im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufzustellen.

Altdorf, 10. Februar 2017

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Gemeinde Isenthal

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig:

   Kleintalstrasse, ab Hinter Chlosterberg
   Signal Nr. 2.14, «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung der Einwohnergemeinde Isenthal gestattet».

2. Die Signale sind im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufzustellen.

Altdorf, 10. Februar 2017

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Submissionen

Arbeitsausschreibung

Hochwasserschutz Schächen, Gemeinde Unterschächen

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Uri
Beschaffungsstelle/Organisator: Baudirektion Uri, zuhanden von
Paul Baumann, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz,
Telefon 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10, E-Mail: paul.baumann@ur.ch

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Adresse gemäss Kapitel 1.1

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
20. Februar 2017
Bemerkungen:
1 Fragen zu dieser Ausschreibung sind über Simap oder schriftlich an nachfolgende Adresse bis 20. Februar 2017 zu stellen:
Amt für Tiefbau, zuhanden Paul Baumann, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.
2 Antworten auf wesentliche Fragen werden allen Anbietenden, welche die Ausschreibungsunterlagen verlangt haben, bis am 24. Februar 2017 schriftlich abgegeben.

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 3. März 2017, 16.00 Uhr, Spezifische Fristen und Formvorschriften:
1 Die Angebote müssen einfach in Papierform und einfach digital (auf einem Datenträger) in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift «Offerte: Hochwasserschutz Schächen, Baumeisterarbeiten» bei der ausschreibenden Stelle eintreffen.
2 Eine direkte Übergabe kann auch beim Empfang der Baudirektion erfolgen.

1.5 Datum der Offertöffnung:
7. März 2017, 14.00 Uhr, Ort: Baudirektion, Klausenstrasse 2, Altdorf, Sitzungszimmer E2, Bemerkungen: Die Anbietenden sowie Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

1.6 Art des Auftraggebers
Kanton

1.7 Verfahrensart
Offenes Verfahren

1.8 Auftragsart
Bauauftrag

1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen resp. Staatsvertrag
Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Art des Bauauftrages
Ausführung

2.2 Projekttitel der Beschaffung
Hochwasserschutz Schächen, Gemeinde Unterschächen

2.4 Aufteilung in Lose?
Nein

2.5 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45000000 – Bauarbeiten,
45200000 – Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten

2.6 Detaillierter Projektbeschrieb
Die Submission umfasst die Baumeisterarbeiten für den Hochwasserschutz Schächen im Abschnitt Brücke Dorf bis zur Einmündung des Hinterschächens in Unterschächen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung sind unter Berücksichtigung der Schutzziele folgende Massnahmen vorgesehen:
- Dammerhöhung oberhalb Schulhausbrücke
- Staukragen Schulhausbrücke
- Dammerhöhung unterhalb Schulhausbrücke

2.7 Ort der Ausführung
Abschnitt zwischen Brücke Dorf und der Einmündung des Hinterschächens, Gemeinde Unterschächen

2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Beginn: 10. April 2017
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 Optionen
Nein

2.10 Zuschlagskriterien

Preis	Gewichtung	85%
Schlüsselperson	Gewichtung	5%
Bauvorgang / Termin / Wasserhaltung	Gewichtung	5%
Umwelt	Gewichtung	5%

2.11 Werden Varianten zugelassen?
Ja

Bemerkungen: Amtsvariante: Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung sind die Anbietenden verpflichtet, die ausgeschriebene Amtsvariante zu offerieren.
Unternehmervarianten: Unternehmervarianten sind zulässig, sofern auch die Amtsvariante eingereicht wird. Der Nachweis der Gleichwertigkeit einer Variante hinsichtlich Nutzung, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit ist von den Anbietenden zu erbringen.
Global-/Pauschalangebote: Global- oder Pauschalangebote sind nicht zulässig.
Kennzeichnung: Bei Unternehmervarianten muss ein separates Offertformular mit sämtlichen inhaltlich abweichenden Formularen getrennt als Unternehmervariante eingereicht werden.
Detailprüfung: Die Anbietenden haben bei Unternehmervarianten keinen Anspruch auf eine Detailprüfung und keinen Anspruch auf Aufnahme in die Bewertung durch die Vergabestelle.

2.12 Werden Teilangebote zugelassen?
Nein
Bemerkungen:
- Teilangebote werden nicht akzeptiert;
- die Vergabestelle behält sich vor, den Auftrag in Lose aufzuteilen.

2.13 Ausführungstermin
Beginn: 10. April 2017 und Ende: 28. Juli 2017

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen
Vorbehalt: Die Vergabe der vorliegend zur Submission gelangenden Arbeiten setzt die Erzielung der für das Projekt erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Subventionszusicherungen sowie weiterer für die Umsetzung des Projektes erforderlichen Zusagen und Genehmigungen voraus.
Die Abänderung von Leistungsverzeichnissen gilt als Ausschlussgrund. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach Art. 48 Buchstabe a SubV.

3.2 Kautionen / Sicherheiten
Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

3.3 Zahlungsbedingungen
30 Tage

3.4 Einzubeziehende Kosten
Es sind sämtliche Kosten in die Angebote miteinzubeziehen.

3.5 Bietergemeinschaft
Arbeitsgemeinschaften: Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sind zulässig. Es ist ein federführendes Unternehmen zu bestimmen. Sämtliche beteiligten Firmen

haben das Angebot und ihr Formular für die Selbstdeklaration zu unterzeichnen. ARGE-Mitglieder werden bei der Bewertung der Zuschlagskriterien auch berücksichtigt.

3.6 Subunternehmer
Subunternehmen: Subunternehmerinnen/Subunternehmer sind zugelassen. Subunternehmer sind genau zu bezeichnen.
Anforderungen: Sehen Anbietende den Beizug von Subunternehmen vor, haben sie diese unter vollständiger Angabe der erforderlichen Daten im Rahmen der Offerte verbindlich anzugeben. Sind die über die vorgesehenen Subunternehmen gemachten Angaben unvollständig, kann die Offerte ausgeschlossen werden. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach Art. 48 Buchstabe a SubV. Erfüllen die genannten Subunternehmen nach begründeter Einschätzung der Vergabestelle die Eignungskriterien nicht, kann die Vergabestelle eine Alternative verlangen.
Wechsel von Subunternehmern: Sollten Anbietende im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung oder des Ausführungsbeginns unverschuldet einen anderen Subunternehmer beiziehen, müssen als in der Offerte angegeben (z.B. wegen unvorhersehbarer Verzögerung der Kreditfreigabe etc.), ist dies der Vergabestelle sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.

3.7 Eignungskriterien
aufgrund der nachstehenden Kriterien:
Grundsätzliches: Zur Bestimmung von geeigneten Anbietenden sind die nachfolgenden Kriterien massgebend:
- Erfahrung in der sach- und termingerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art.
- Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur.

3.8 Geforderte Nachweise
aufgrund der nachstehenden Nachweise:
- Auf dem Formular 03 Firmenreferenzen (Teil 5, E.1.3) ist mindestens eine Referenz eines adäquat, erfolgreich abgeschlossenen Bauwerkes der ausgeschriebenen Art aus den letzten zehn Jahren einzutragen.
- Ebenfalls auf Formular 03 (Teil 5, E.1.3) ist die Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur anzugeben.
- Die Angebotsunterlagen sind von den Anbietenden vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen.
- Alle verlangten Unterlagen sind dem Angebot beizulegen.

3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen
Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis: 17. Februar 2017.

Kosten: Fr. 120.–
Zahlungsbedingungen: Gegen Barzahlung oder mit Einzahlungsschein. Zahlbar innert 10 Tagen.

3.10 Sprachen für Angebote
Deutsch

3.11 Gültigkeit des Angebotes
6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen
zu beziehen von folgender Adresse:
Baudirektion Uri, zuhanden von Paul Baumann,
Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 875 26 23,
Fax 041 875 26 11, E-Mail: paul.baumann@ur.ch
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar: ab 10. Februar bis 3. März 2017
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Ab dem genannten Datum stehen die Unterlagen auch digital auf simap.ch zum Download bereit.

Zusätzlich kann das Leistungsverzeichnis auf CD zum Preis von Fr. 40.– bezogen werden.

4. Andere Informationen

4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder
Keine

4.2 Geschäftsbedingungen
gemäss Submissionsunterlagen

4.3 Verhandlungen
- Es werden keine Verhandlungen geführt;
- zur Klärung von technischen Fragen können Gespräche geführt werden.

4.4 Verfahrensgrundsätze
- Das Vergabeverfahren wird gestützt auf die Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV; RB 3.3112) durchgeführt. Im Übrigen ist sowohl auf das Verfahren als auch auf den abzuschliessenden Vertrag Schweizer Recht anwendbar;
- Gerichtsstand ist Altdorf, Uri.

4.5 Sonstige Angaben
- Es findet keine Begehung statt.

4.6 Offizielles Publikationsorgan
Amtsblatt des Kantons Uri

4.7 Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesens, c/o Mario Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Tel. 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Artikel 63 Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Altdorf, 10. Februar 2017 Baudirektion Uri

Arbeitsausschreibung

Tiefbauarbeiten

Abwasser Uri als Eigentümerin und Betreiberin der öffentlichen Entwässerungsanlagen im Kanton Uri eröffnet unter Vorbehalt der notwendigen Genehmigungen die Konkurrenz für die Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Teilerneuerung der Transportleitung Gurtnellen–Amsteg.

Name und Adresse der Vergabestelle:
Abwasser Uri, Industriezone Schächenwald, Postfach 133, 6460 Altdorf

Verfahrensart:
Offenes Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri

Gegenstand und Umfang des Auftrags:

	Umfang		
Projektperimeter	Gurtnellen - Amsteg		
Baumethode	Teilerneuerung und Instandsetzung Abwassertransportleitung		
Hauptmassen (ca.)	Grabenaushub	7‘000	m^3
	PE-HM – Leitungen DN 315 - 500	2‘400	m
	Pumpleitung 2x DN 225	1‘250	m
	Leitungsaufhängung an Brücken	270	m
	Pressrohrvortrieb DN 500 (SBB Trasse)	20	m
	Hüllbeton	1‘000	m^3
	Kontrollschächte neu	40	Stk.
	Fundationsschicht (lose)	2‘000	m^3
	Belag	2‘000	to

Die Ausschreibung umfasst die Realisierung verschiedener Tiefbauarbeiten mit unterschiedlichem Umfang und Inhalt.

Varianten:
Teilangebote sind nicht zugelassen.
Unternehmervarianten können zusätzlich zum Amtsvorschlag eingereicht werden. Es besteht aber kein Anspruch auf Prüfung oder Zulassung von Unternehmervarianten zum Vergabeverfahren.

Ausführungstermine:
ab Mitte April 2017 bis Anfang 2019

Arbeitsgemeinschaften / Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Eignungskriterien:

- Erfahrung in der sach- und termingerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art.
- Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur, Leistungsfähigkeit Anbieter.
- Finanzielle Leistungsfähigkeit zur Tragung der mit den ausgeschriebenen Leistungen verbundenen Risiken.

Zuschlagskriterien:

- Gesamtpreis Angebot 70%
- Erfahrung, Leistungsfähigkeit und Referenzen Anbieter 10%
- Bauvorgang und Termine, Technischer Bericht 10%
- Organisation, Verfügbarkeit 10%

Bezugsstelle der Unterlagen:
Interessierte Unternehmen können sich mit vollständiger Korrespondenz- und Rechnungsadresse und Angabe der gewünschten Submissionsunterlagen (Bezugsform Variante 1 oder 2) ab 10. Februar 2017 beim Projektverfasser IUB Engineering AG, Q4 Altdorf Ost, Hellgasse 23, 6460 Altdorf, melden (Tel. 041 883 19 49 oder E-Mail an: patrick.walker@iub-ag.ch). Der Versand der Submissionsunterlagen an die Unternehmer erfolgt nach Bestellungseingang ab 20. Februar 2017.

Preis für die Abgabe der Submissionsunterlagen:

- Variante 1: kostenlos in rein elektronischer Form, alle Daten auf CD
- Variante 2: gegen eine Gebühr von Fr. 250.– (in jedem Fall, auch bei Nichteinreichen eines Angebots) alle Daten in Papierform sowie auf CD

Adresse und Frist zur Einreichung der Offertunterlagen:

- Frist zur Abgabe: Freitag, 17. März 2017, 16.00 Uhr, Eintreffen der Unterlagen bei der Abwasser Uri, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf (Hinweis: Massgebend ist nicht der Poststempel, sondern das Eintreffen bei der Vergabestelle!).
- Adresse: Abwasser Uri, Postfach 133, 6460 Altdorf

- Kuvertaufschrift: «Offerte: Bauarbeiten Instandsetzung und Teilerneuerung Abwassertransportleitung Gurtnellen–Amsteg»

Offertöffnung:
Montag, 20. März 2017, 13.30 Uhr, im Sitzungszimmer der Abwasser Uri, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf. Die Anbietenden und die Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt, und es findet keine obligatorische Begehung statt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o Mario Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 10. Februar 2017 Abwasser Uri

Bekanntmachung Zuschlag

Um- und Neubau Schulanlagen Gräwimatt, Schattdorf
BKP 272.1 Metallbauarbeiten

Objekt	Um- und Neubau Schulanlagen Gräwimatt, Schattdorf
Auftraggeber	Baukommission Schulanlagen Gräwimatt, Schattdorf
Verfahrensart	offenes Verfahren
Zuschlag	unterzeichneter Vergabeantrag BKP 272.1 Metallbauarbeiten vom 11. Januar 2017
Berücksichtigter Anbieter	Brand Metallbau AG, Rüttistrasse 13, 6467 Schattdorf
Angebotspreis	Fr. 357 638.30 inkl. MwSt.
Eröffnung	Der Entscheid wurde allen Anbietern mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung direkt eröffnet.

Schattdorf, 10. Februar 2017 Im Auftrag der Gemeinde Schattdorf
Germann & Achermann AG

Bekanntmachung Zuschlag

Um- und Neubau Schulanlagen Gräwimatt, Schattdorf
BKP 281.2 Fugenlose Bodenbeläge (Gummigranulatbeläge)

Objekt	Um- und Neubau Schulanlagen Gräwimatt, Schattdorf
Auftraggeber	Baukommission Schulanlagen Gräwimatt, Schattdorf
Verfahrensart	offenes Verfahren
Zuschlag	unterzeichneter Vergabeantrag BKP 281.2 Fugenlose Bodenbeläge (Gummigranulatbeläge) vom 12. Januar 2017
Berücksichtigter Anbieter	Walo Bertschinger AG, Postfach 1155, 8021 Zürich
Angebotspreis	Fr. 391 787.75 inkl. MwSt.
Eröffnung	Der Entscheid wurde allen Anbietern mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung direkt eröffnet.

Schattdorf, 10. Februar 2017

Im Auftrag der Gemeinde Schattdorf
Germann & Achermann AG

Bekanntmachung Zuschlag

Um- und Neubau Schulanlagen Gräwimatt, Schattdorf
BKP 283 Abgehängte Decken in Gips- und Holzwerkstoffplatten

Objekt	Um- und Neubau Schulanlagen Gräwimatt, Schattdorf
Auftraggeber	Baukommission Schulanlagen Gräwimatt, Schattdorf
Verfahrensart	offenes Verfahren
Zuschlag	unterzeichneter Vergabeantrag BKP 283 Abgehängte Decken in Gips- und Holzwerkstoffplatten vom 11. Januar 2017
Berücksichtigter Anbieter	Röösli AG, Buzibachstrasse 20, 6023 Rothenburg
Angebotspreis	Fr. 559 795.55 inkl. MwSt.
Eröffnung	Der Entscheid wurde allen Anbietern mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung direkt eröffnet.

Schattdorf, 10. Februar 2017

Im Auftrag der Gemeinde Schattdorf
Germann & Achermann AG

Offene Stellen

Baudirektion

Uri, kleiner Kanton, grosse Chancen! Engagieren Sie sich für Uri. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri und für die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Bei der Baudirektion Uri, Amt für Energie, ist die Stelle als

Technische Sachbearbeiterin/Technischer Sachbearbeiter Energieprojekte (80–100 %)

per 1. Juli 2017 oder nach Vereinbarung zu besetzen.

Aufgaben:

- Projektbegleitung im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien
- Führung des Energiemonitorings und der Energiestatistik zur Gesamtenergiestrategie Uri
- Koordination der Förderprogramme im Energiebereich
- Führung der Minergie-Zertifizierungsstelle des Kantons Uri
- Unterstützung in der Energieberatung im Gebäudebereich
- Mitarbeit in regionalen und nationalen Projekt- und Arbeitsgruppen

Anforderungen:

- Abschluss eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im Bereich Elektrotechnik oder im Bereich Maschinenbau
- Weiterbildung oder ausgewiesene Kenntnisse im Bereich Gebäudeenergie
- schnelle Auffassungsgabe mit Fähigkeit zum vernetzten Denken
- einwandfreie Ausdrucksweise in Wort und Schrift
- überzeugender Auftritt bei Präsentationen und gut ausgeprägtes Verhandlungsgeschick

Wir bieten Ihnen eine spannende und vielseitige Funktion in einem professionellen, engagierten und dynamischen Team an der Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalrecht des Kantons Uri.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis am 25. Februar 2017 elektronisch via www.ur.ch/stellen oder per Post an die Baudirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Wenn Sie nähere Angaben zum Aufgabengebiet erfahren möchten, steht Ihnen Alexander Walker, Amt für Energie, Telefon 041 875 26 39, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 10. Februar 2017

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Justizdirektion

Bei der Justizdirektion ist die Stelle einer/eines

kaufmännischen Mitarbeiterin/kaufmännischen Mitarbeiters (80 %)

per 1. Juni 2017 oder nach Vereinbarung wiederzubesetzen.

Aufgaben:

- Erledigung allgemeiner Sekretariatsarbeiten mit Schreib-, Telefon- und Schalterdienst
- Sachbearbeitung in den Bereichen Einbürgerung, Zivilstandswesen, Justizvollzug und Handelsregister

Anforderungen:

- abgeschlossene kaufmännische Lehre oder gleichwertige Ausbildung
- gute IT-Anwenderkenntnisse
- speditive und exakte Arbeitsweise
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Teamfähigkeit und freundliche Umgangsformen
- Diskretion und Zuverlässigkeit

Angebot:
Wir bieten Ihnen ein vielseitiges Aufgabengebiet, zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht, gute Sozialleistungen sowie ein angenehmes Arbeitsklima.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis 24. Februar 2017 an die Justizdirektion Uri, Direktionssekretariat, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Andrea Gnos Stadler, Vorsteherin Amt für Justiz, Telefon +41 41 875 29 03, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 10. Februar 2017

Justizdirektion Uri
Dr. Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 16. Februar 2017, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Markus Züst, Gotthardstrasse 40, 6460 Altdorf,
Telefon 041 870 50 65

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

20.3221

Fassung gemäss Landrat vom 1. Februar 2017

Kanton

GESETZ
über das Kantonsspital Uri (KSUG)

(vom …)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri[1],

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Rechtsform, die Aufgaben und die Finanzierung des Kantonsspitals Uri.

Artikel 2 Rechtsform

Das Kantonsspital Uri (Kantonsspital) ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz der Anstalt ist Altdorf.

2. Kapitel: AUFGABEN

Artikel 3 Leistungsprogramm

[1] Das Kantonsspital hat für die Bevölkerung des Kantons Uri eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung sicherzustellen. Es ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

[2] Das Kantonsspital hat für die Urner Bevölkerung:

a) stationäre Patientinnen und Patienten zu behandeln;
b) ambulante Patientinnen und Patienten zu behandeln;
c) eine ständige Notfallversorgung zu gewährleisten;
d) Aus- und Weiterbildung für das benötigte Spitalpersonal zu leisten;
e) im Bedarfsfall eine geschützte Operationsstelle zu betreiben.

[1] RB 1.1101

20.3221

[3] Im Auftrag mit eingeschlossen sind die Begleitung und die Betreuung sterbender Patientinnen und Patienten und ihrer Bezugspersonen.

[4] Der Landrat genehmigt das Leistungsprogramm für das Kantonsspital. Er kann dem Kantonsspital weitere Aufgaben übertragen.

Artikel 4 Unternehmerische Tätigkeit

[1] Das Kantonsspital ist in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit sich das mit den Aufgaben nach diesem Gesetz und mit dem Leistungsprogramm verträgt.

[2] Das Kantonsspital kann namentlich:

a) in allen Bereichen Dienstleistungen für Dritte erbringen;
b) mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen;
c) sich an Unternehmungen beteiligen;
d) einzelne Aufgaben gemäss Artikel 3 und dem Leistungsprogramm durch andere Leistungserbringer erfüllen lassen, sofern dadurch die bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung gemäss Artikel 3 Absatz 1 nicht gemindert wird.

[3] Die mit der unternehmerischen Tätigkeit ausserhalb des Leistungsprogramms verbundenen Kosten und Erträge sind separat zu erfassen und auszuweisen. Sie muss betriebswirtschaftlich begründet sein.

Artikel 5 Verordnung

Der Landrat regelt die weiteren Belange des Kantonsspitals durch Verordnung, namentlich:

a) die Organisation und Zuständigkeit;
b) die Finanzen;
c) das Berichtswesen und Controlling;
d) den Zugang zu den Leistungen.

3. Kapitel: **VERGÜTUNG**

Artikel 6 Leistungsabgeltung

Der Kanton trägt die Kosten der Spitalversorgung, soweit dafür nicht Versicherer im Rahmen des Bundesrechts oder Dritte aufzukommen haben.

Artikel 7 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

[1] Der Kanton vergütet dem Kantonsspital die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Dazu gehören namentlich Kosten zur Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen.

[2] Der Kanton kann Investitionsbeiträge an Betriebseinrichtungen gewähren, die für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen notwendig sind.

[3] Die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind separat zu erfassen und auszuweisen. Die Vergütung kann leistungsbezogen oder mittels Pauschalen erfolgen.

[4] Der Landrat ist abschliessend zuständig, die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu bestimmen und über deren Vergütung zu befinden.

4. Kapitel: **ANLAGEN UND EIGENTUM**

Artikel 8 Spitalbauten

[1] Der Kanton ist Eigentümer der Liegenschaft und der Gebäulichkeiten des Kantonsspitals.

[2] Der Kanton stellt dem Kantonsspital die erforderlichen Gebäulichkeiten zur Erfüllung des Leistungsprogramms gegen Verrechnung einer Nutzungsgebühr zur Verfügung. Sie besteht aus den Investitionskosten (Amortisation und Verzinsung) und den Kosten für den baulichen Unterhalt. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Spitalrat Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und führt wertvermehrende Unterhaltsarbeiten aus.

[3] Der Regierungsrat vereinbart mit dem Kantonsspital den Vertrag zur Nutzung und Überlassung der Gebäulichkeiten.

[4] Flächen und Gebäulichkeiten der Spitalliegenschaft, die zur Erfüllung des Leistungsprogramms nicht unmittelbar notwendig sind, kann der Kanton selber nutzen oder gegen marktübliche Entschädigung dem Kantonsspital oder Dritten zum Gebrauch überlassen. Der Regierungsrat schliesst die erforderlichen Vereinbarungen ab. Er kann dazu ein Baurecht im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs[2] errichten.

Artikel 9 Betriebseinrichtungen

[1] Das Kantonsspital ist Eigentümer der Betriebseinrichtungen. Es beschafft und unterhält diese eigenverantwortlich.

[2] Zu den Betriebseinrichtungen gehören alle mobilen Sachanlagen, Maschinen, Mobilien, Gegenstände, Apparate, Geräte und Fahrzeuge sowie die immobilen technischen, medizinischen und administrativen Einrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der technischen Gebäudeausrüstung sind.

---

[2] SR 210

20.3221

5. Kapitel: **MITTEL**

Artikel 10 Anlagefinanzierung

[1] Der Kanton kann dem Kantonsspital Darlehen gewähren für die Beschaffung von Betriebseinrichtungen, die für die Erfüllung des Leistungsprogramms notwendig sind.

[2] Ein Darlehen wird nur gewährt, wenn:

a) das Spital die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen oder zu angemessenen Bedingungen von Dritten beschaffen kann;

b) der Darlehensbetrag mindestens 500 000 Franken beträgt.

[3] Anstelle von Darlehen kann der Kanton die Aufnahme von Fremdkapital bei privaten Geldgebern mit Bürgschaften erleichtern.

[4] Darlehen sind zu verzinsen und Bürgschaften zu entschädigen.

[5] Der Landrat ist abschliessend zuständig, über Darlehen und Bürgschaften zu befinden.

6. Kapitel: **RECHTSPFLEGE**

Artikel 11 Verfahren und Zuständigkeiten

[1] Der Spitalrat regelt die erstinstanzliche Entscheidbefugnis des Spitalrats und der Spitalleitung.

[2] Verfügungen der Spitalleitung können mit Beschwerde beim Spitalrat angefochten werden.

[3] Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Spitalrats können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde an den Regierungsrat ist ausgeschlossen.

[4] Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[3].

7. Kapitel: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 12 Personalrecht und Personalvorsorge

[1] Das Spitalpersonal wird mit einem privatrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt. Soweit die geltenden Reglemente des Kantonsspitals keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts[4].

[3] RB 2.2345
[4] SR 220

[2] Das Spitalpersonal untersteht der Verordnung über die Pensionskasse Uri[5]. Für Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte, die nur vorübergehend im Kantonsspital beschäftigt sind und die sich über eine andere genügende Versicherung ausweisen, sind Ausnahmen zulässig.

Artikel 13 Rechtsbeziehungen und Rechte der Patientinnen und Patienten

[1] Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kantonsspital und den Patientinnen und Patienten unterstehen öffentlichem Recht.

[2] Die Rechte der Patientinnen und Patienten richten sich nach dem Erwachsenenschutzrecht des Zivilgesetzbuchs[6] und dem Gesundheitsgesetz[7].

Artikel 14 Medizinische Akten

Das Recht an medizinischen Akten richtet sich nach dem Gesundheitsgesetz[8].

Artikel 15 Haftung

Die Haftung des Kantonsspitals und dessen Organen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung[9].

8. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 16 Ausführungsrecht

Der Landrat ergänzt dieses Gesetz durch Verordnung und führt es näher aus.

Artikel 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. März 2000 über das Kantonsspital Uri[10] wird aufgehoben.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Beat Jörg
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

[5] RB 2.4221
[6] SR 210, Artikel 360 ff.
[7] RB 30.2111, Artikel 47 ff.
[8] RB 30.2111, Artikel 35
[9] RB 1.1101, Artikel 4 und 5
[10] RB 20.3221

20.3223

VERORDNUNG über das Kantonsspital Uri (KSUV)

(vom 1. Februar 2017)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf die Artikel 5 und 16 des Gesetzes über das Kantonsspital Uri[1] und Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri[2],

beschliesst:

1. Kapitel: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT

1. Abschnitt: Grundsatz

Artikel 1 Organisationsfreiheit

Das Kantonsspital ist im Rahmen der Gesetzgebung frei, seine Organisation und Betriebsführung zu bestimmen.

2. Abschnitt: Politische Behörden

Artikel 2 Landrat

Der Landrat:

a) übt die Oberaufsicht über das Kantonsspital aus;
b) genehmigt das Leistungsprogramm für das Kantonsspital;
c) bestimmt die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und befindet über deren Vergütung und die allfälligen Investitionsbeiträge dazu;
d) genehmigt auf Antrag des Regierungsrats die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Entlastung des Spitalrats;
e) genehmigt die Eigentümerstrategie des Regierungsrats für das Kantonsspital Uri;
f) gewährt dem Kantonsspital Darlehen und Bürgschaften für die Beschaffung von Betriebseinrichtungen.

Artikel 3 Regierungsrat

Der Regierungsrat:

a) übt die allgemeine Aufsicht über das Kantonsspital aus;
b) beschliesst das Leistungsprogramm unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat;

[1] RB 20.3221
[2] RB 1.1101

20.3223

c) beantragt dem Landrat die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und deren Vergütung sowie allfällige Investitionsbeiträge dazu;
d) beantragt dem Landrat die Genehmigung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts und die Entlastung des Spitalrats;
e) vereinbart mit dem Kantonsspital den Vertrag zur Nutzung und Überlassung der Gebäulichkeiten;
f) beschliesst auf Vorschlag des Spitalrats das Anforderungsprofil für neu zu wählende Mitglieder des Spitalrats;
g) wählt das Präsidium und die Mitglieder des Spitalrats und setzt deren Entschädigung fest. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat den Spitalrat oder einzelne Mitglieder während der Amtsdauer abwählen;
h) genehmigt auf Antrag des Spitalrats die Revisionsstelle.

Artikel 4 Zuständige Direktion

Die zuständige Direktion[3]:
a) erarbeitet unter Einbezug des Spitalrats das Leistungsprogramm und die Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen;
b) prüft die vom Kantonsspital ausgewiesenen Kosten für die Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen;
c) prüft zu Handen des Regierungsrats die Genehmigung der Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Entlastung des Spitalrats;
d) stellt das strategische Controlling sicher; sie kann das Controlling selber vornehmen oder Dritte damit beauftragen;
e) erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit den vom Kanton beim Kantonsspital bestellten Leistungen, soweit die Gesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

3. Abschnitt: **Organe des Kantonsspitals**

Artikel 5 Spitalrat
a) Zusammensetzung

[1] Der Spitalrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern. Diese müssen insgesamt unternehmerische und medizinische Fähigkeiten haben.

[2] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 6 b) Aufgaben

[1] Der Spitalrat ist das oberste Organ des Kantonsspitals. Er ist verantwortlich für dessen Gesamtleitung und strategische Führung.

---

[3] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

20.3223

[2] Der Spitalrat hat insbesondere:

a) die Verantwortung dafür zu tragen, dass das Leistungsprogramm erfüllt wird und bei der Erarbeitung des Leistungsprogramms mitzuwirken;
b) das Budget und den Entwicklungs- und Finanzplan zu beschliessen;
c) zuhanden der politischen Behörden den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu verabschieden;
d) dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie zu erstatten;
e) die Unternehmensstrategie zu beschliessen und der zuständigen Direktion[4] zu Handen des Regierungsrats zur Kenntnis zu bringen;
f) die Revisionsstelle zu wählen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
g) die Tarifverträge abzuschliessen und die Tarifordnung zu erlassen;
h) die Mitglieder der Spitalleitung zu ernennen und das Spitalpersonal anzustellen, soweit er diese Aufgabe nicht der Spitalleitung überträgt;
i) im Rahmen der Gesetzgebung die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen des Spitalpersonals zu bestimmen;
j) ein angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) sicherzustellen;
k) alle Aufgaben zu erfüllen, die mit der Führung des Kantonsspitals zusammenhängen und die weder dem Kanton vorbehalten, noch der Spitalleitung oder einer anderen Organisationseinheit innerhalb des Spitals zugewiesen sind.

[3] Der Spitalrat erlässt die erforderlichen Reglemente.

Artikel 7 Spitalleitung

[1] Die Spitalleitung ist das geschäftsführende Organ des Kantonsspitals. Der oder die Vorsitzende der Spitalleitung vertritt das Spital nach aussen.

[2] Der Spitalrat bestimmt die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Spitalleitung. Er berücksichtigt dabei namentlich die Bereiche Medizin, Pflege und Betriebswirtschaft.

[3] Die Spitalleitung nimmt innerhalb des Kantonsspitals alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ übertragen sind.

[4] Soweit der Spitalrat nichts anderes bestimmt, hat die Spitalleitung:

a) den Spitalrat bei der Einhaltung und Umsetzung des Leistungsprogramms zu unterstützen;
b) dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich und zweckmässig eingesetzt werden und die Leistungen in der erforderlichen Qualität erbracht werden;
c) die Arbeit des Spitalrats vorzubereiten und dessen Beschlüsse zu vollziehen.

---

[4] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

20.3223

Artikel 8 Revisionsstelle

[1] Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Kantonsspitals nach anerkannten revisionstechnischen Grundsätzen und berichtet dem Spitalrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

[2] Sie erstattet der zuständigen Direktion[5] zu Handen des Regierungsrats einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

2. Kapitel: **FINANZEN**

Artikel 9 Rechnungsführung

[1] Das Kantonsspital führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung[6], den Vorschriften über den kantonalen Finanzhaushalt[7] und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.

[2] Der Regierungsrat kann Abweichungen vom kantonalen Finanzhaushaltsrecht vorsehen, soweit die betrieblichen Verhältnisse dies erfordern.

Artikel 10 Eigenkapital

[1] Gewinne oder Verluste aus der Jahresrechnung werden dem Eigenkapital des Kantonsspitals gutgeschrieben oder belastet.

[2] Überschreitet das Eigenkapital einen Fünftel des Jahresumsatzes des abgelaufenen Geschäftsjahrs, so wird ein allfälliger Gewinn je zur Hälfte dem Kanton und dem Kantonsspital zugeteilt.

Artikel 11 Entwicklungs- und Finanzplan

[1] Das Kantonsspital erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan und bringt ihn der zuständigen Direktion[8] sowie der zuständigen landrätlichen Kommission zur Kenntnis.

[2] Der Entwicklungs- und Finanzplan gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen und Ressourcen. Er umfasst alle Unternehmensbereiche, die in der Jahresrechnung konsolidiert werden. Er wird jährlich aktualisiert.

---

[5] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)
[6] SR 832.10
[7] Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (RB 3.2111)
[8] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

20.3223

Artikel 12 Besondere Bestimmungen

Der Regierungsrat kann dem Kantonsspital weitere Vorgaben zur Rechnungsführung auferlegen, namentlich bei Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen.

3. Kapitel: BERICHTSWESEN UND CONTROLLING

Artikel 13 Zweck und Dateninhalt

[1] Die zuständige Direktion[9] kann betriebs- und patientenbezogene Daten einverlangen, insbesondere für:

a) die Durchführung der Spitalplanung und den Erlass der Spitalliste;

b) die Erteilung, den Abschluss und die Kontrolle von Leistungsaufträgen;

c) die Durchführung von Betriebsvergleichen;

d) das Controlling der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung;

e) die Kontrolle von Patientenrechnungen;

f) die Erstellung des Budgets und der Kantonsrechnung.

[2] Das Kantonsspital ist verpflichtet, die Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

[3] Vorbehalten bleiben die Informationspflicht und das Zutrittsrecht nach dem Gesundheitsgesetz[10].

Artikel 14 Datenbearbeitung und -veröffentlichung

[1] Die zuständige Direktion[11] kann die Daten selbst bearbeiten oder Dritte mit der Bearbeitung beauftragen. Beauftragte Dritte unterstehen dem kantonalen Datenschutzrecht[12].

[2] Patientenbezogene Daten sind nach der Erhebung zu anonymisieren, soweit sie nicht für die Rechnungskontrolle durch die zuständige Direktion[13] im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung[14] verwendet werden.

[3] Die zuständige Direktion[15] kann anonymisierte Daten veröffentlichen.

---

[9] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)
[10] RB 30.2111, Artikel 51 ff.
[11] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)
[12] RB 2.2511
[13] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)
[14] SR 832.10
[15] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

20.3223

4. Kapitel: ZUGANG ZU DEN LEISTUNGEN

Artikel 15 Behandlungs- und Aufnahmepflicht

[1] Das Kantonsspital ist nach Massgabe der ihm zugewiesenen Aufgaben verpflichtet, spitalbedürftige Personen im Rahmen seiner Kapazitäten zu behandeln und aufzunehmen.

[2] Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Uri und solche mit Wohnsitz in einem Kanton, dem gegenüber sich der Kanton Uri vertraglich zur Versorgung seiner Bevölkerung verpflichtet hat, haben bei der medizinischen Versorgung gegenüber anderen Personen den Vorrang.

[3] Vorbehalten bleiben Notfälle und die Beistandspflicht nach dem Gesundheitsgesetz[16].

5. Kapitel: WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 16 Eigentümerstrategie des Regierungsrats

[1] Der Regierungsrat erstellt unter Einbezug des Spitalrats eine Eigentümerstrategie für das Kantonsspital Uri.

[2] Er unterbreitet dem Landrat die Eigentümerstrategie zur Genehmigung.

[3] In der Eigentümerstrategie konkretisiert der Regierungsrat die Eigentümerziele des Kantons für das Kantonsspital Uri.

[4] Der Spitalrat sorgt für die Umsetzung der Eigentümerstrategie, erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Einhaltung und stellt ihm die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung.

[5] Die Eigentümerstrategie wird periodisch überprüft und falls notwendig angepasst.

6. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 17 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Sie tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über das Kantonsspital Uri am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Frieda Steffen
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 10. Februar 2017
Letzter Tag der Referendumsfrist: 11. Mai 2017

[16] RB 30.2111, Artikel 34

Fassung gemäss Landrat vom 1. Februar 2017

GESETZ
über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
(Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)

(Änderung vom …)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. November 2010 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht[1] wird wie folgt geändert:

Ingress

Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 15 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)[2] sowie Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri[3], beschliesst:

Artikel 5 b) materielle Voraussetzungen

Wer sich um die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bewirbt, muss:

a) erfolgreich integriert sein;
b) mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen vertraut sein und
c) keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

Artikel 5a Integrationskriterien (neu)

[1] Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

a) im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
b) in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
c) in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache zu verständigen;
d) in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und
e) in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

[1] RB 1.4121
[2] SR 141.0
[3] RB 1.1101

[2] Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

[3] Der Landrat regelt durch Verordnung die Voraussetzungen für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.

Artikel 6 Absatz 2

[2] Die zuständige kantonale Amtsstelle[4] unterstützt die Gemeindebehörde bei der Abklärung der Voraussetzungen nach Artikel 5 Buchstabe c und Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a und erlässt die erforderlichen Vollzugshilfen.

Artikel 8 Absatz 4 und 5

[4] Legt der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zum Entscheid vor, hat er die folgenden Daten bekannt zu geben:

a) Staatsangehörigkeit;

b) Aufenthaltsdauer;

c) Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der erfolgreichen Integration.

[5] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten[5].

Artikel 19 Nichtrückwirkung

[1] Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts richten sich nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestands in Kraft steht.

[2] Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden bis zum Entscheid über das Gesuch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Beat Jörg
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

[4] Amt für Justiz; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[5] RB 2.2511

1.4123

VERORDNUNG über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

(vom 1. Februar 2017)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht[1] sowie Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri[2],

beschliesst:

1. Abschnitt: Gegenstand

Artikel 1

Diese Verordnung führt die für den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts geltenden Eignungsvoraussetzungen näher aus.

2. Abschnitt: Eignungsvoraussetzungen

Artikel 2 Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen (Art. 5 Bst. b KBüG)

[1] Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Verhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich:

a) über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Uri und in der Gemeinde verfügt;

b) am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz, im Kanton Uri und in der Gemeinde teilnimmt; und

c) Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern innerhalb des Kantons und der Gemeinde pflegt.

[2] Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse werden mit einem Test nachgewiesen. Die zuständige Direktion[3] kann den Test zusammen mit den Gemeinden selber

[1] RB 1.4121
[2] RB 1.1101
[3] Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

durchführen oder die Durchführung an öffentliche oder private Anbieter delegieren. Sie stellt sicher, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber mit Hilfe von geeigneten Hilfsmitteln oder Kursen auf den Test vorbereiten kann. Die entsprechenden Kosten gehen zulasten der Bewerberin oder des Bewerbers.

[3] Vom Test befreit sind Personen, die:

a) während insgesamt mindestens fünf Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe und Sekundarstufe II besucht haben und einen Nachweis für den Unterrichtsbesuch vorlegen können;

b) zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind oder

c) bei denen aus anderen Gründen die Kenntnis der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten offenkundig vorhanden ist.

Artikel 3 Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit (Art. 5 Bst. c KBüG)

Die Bewerberin oder der Bewerber gefährdet die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung namentlich in folgenden Bereichen:

a) Terrorismus;

b) gewalttätiger Extremismus;

c) organisierte Kriminalität; oder

d) verbotener Nachrichtendienst.

Artikel 4 Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 5a Abs. 1 Bst. a KBüG)

[1] Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn sie oder er die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beachtet, dass sie oder er:

a) gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet;

b) wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt; oder

c) wenn sie oder er nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

[2] Die Bewerberin oder der Bewerber gilt zudem als nicht erfolgreich integriert, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein sie betreffender Eintrag mit folgendem Inhalt für die zuständige kantonale Behörde[4] einsehbar ist:

---

[4] Amt für Justiz; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

1.4123

a) eine unbedingte Strafe oder eine teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder ein Verbrechen;
b) eine stationäre Massnahme bei Erwachsenen oder eine geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen;
c) ein Tätigkeitsverbot, ein Kontakt- und Rayonverbot oder eine Landesverweisung;
d) eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden als Hauptsanktion;
e) eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von höchstens drei Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden als Hauptsanktion, sofern sich die betroffene Person in der Probezeit nicht bewährt hat.

[3] Für ausländische Strafregistereinträge gilt Absatz 2 sinngemäss.

Artikel 5 Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 5a Abs. 1 Bst. b KBüG)

Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

a) die rechtstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
b) die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
c) die Pflicht zu Militär- oder zivilem Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

Artikel 6 Sprachnachweis (Art. 5a Abs. 1 Bst. c KBüG)

[1] Die Bewerberin oder der Bewerber muss in deutscher Sprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

[2] Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

a) die deutsche Sprache als Muttersprache spricht und schreibt;
b) während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat;
c) eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat;

d) über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

[3] Die Kosten für den Erwerb des Nachweises nach Absatz 2 Buchstabe d gehen zulasten der Bewerberin oder des Bewerbers.

Artikel 7 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 5a Abs. 1 Bst. d KBüG)

[1] Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

[2] Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.

[3] Das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung erfüllt nicht, wer in den fünf Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens:

a) Sozialhilfe bezieht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet;

b) im Betreibungsregister Einträge von Verlustscheinen und von Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Versicherungen der obligatorischen Krankenversicherung aufweist; oder

c) fällige Steuerforderungen aufweist.

Artikel 8 Förderung der Integration der Familienmitglieder (Art. 5a Abs. 1 Bst. e KBüG)

Die Bewerberin oder der Bewerber fördert die Integration der Familienmitglieder, wenn sie oder er diese unterstützt:

a) beim Erwerb von Sprachkompetenzen in deutscher Sprache;

b) bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;

c) bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft; oder

d) bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration beitragen.

Artikel 9 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

Die zuständige Behörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen bei der Beurteilung der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können aufgrund:

1.4123

a) einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
b) einer schweren oder langandauernden Krankheit;
c) anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:
   1. einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche;
   2. Erwerbsarmut;
   3. der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben;
   4. Sozialalhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

3. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht[5] wird aufgehoben.

Artikel 11 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Sie tritt gleichzeitig mit der Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht in Kraft[6].

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Frieda Steffen
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 10. Februar 2017

Letzter Tag der Referendumsfrist: 11. Mai 2017

[5] RB 1.4123
[6] In Kraft gesetzt auf den …

40.4325

VERORDNUNG über die Schadenwehr (Schadenwehrverordnug)

(vom 1. Februar 2017)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 10 und 36 f. des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG)[1], auf Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)[2] und auf Artikel 5 des kantonalen Umweltgesetzes vom 11. März 2007 (KUG)[3],

beschliesst:

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Abwehr und die Behebung von Schadenereignissen durch Gefahrgüter, Gefahrstoffe und Zubereitungen, insbesondere Mineralölprodukte sowie biologische und chemische Gefahren, radioaktive Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände.

Artikel 2 Begriffe

[1] In dieser Verordnung bedeuten:

a) Schadenwehr: Die organisierte Hilfeleistung bei Ereignissen gemäss Artikel 1;
b) Gemeindeschadenwehr: Die organisierte Hilfeleistung einer Organisation auf der Stufe Gemeinde, insbesondere einer Gemeinde- oder Stützpunktfeuerwehr, bei Ereignissen gemäss Artikel 1;
c) Schadenfall: Ereignis, das Mensch oder Umwelt, namentlich die Gewässer, durch Ereignisse gemäss Artikel 1 bedroht oder schädigt;
d) ABC-Einsatz: Einsatz, bei dem atomare (radiologische), biologische oder chemische Gefahren das Leben von Menschen und Tieren oder die Umwelt bedrohen;
e) Schadenverursacherin oder Schadenverursacher: Jede Person, die einen Schadenfall verursacht oder für einen Zustand verantwortlich ist, der einen Schadenfall verursacht;
f) Notfallmaterial: Mobiles Material, um die Folgen eines Schadenfalls abzuwehren, zu beseitigen oder im Sinne einer ersten Massnahme zu mindern.

[1] SR 814.01
[2] SR 814.20
[3] RB 40.7011

40.4325

2. Abschnitt: **Allgemeine Verhaltensregeln**

Artikel 3 Allgemeine Sorgfaltspflicht

[1] Wer mit Gefahrgütern, Gefahrstoffen und Zubereitungen umgeht, ist zur grösstmöglichen Vorsicht verpflichtet.

[2] Wer Anlagen betreibt oder Stoffe lagert oder transportiert, die Schadenfälle bewirken können, hat das erforderliche Notfallmaterial selber jederzeit griffbereit zu halten bzw. mitzuführen.

[3] Wer einen drohenden oder bereits eingetretenen Schadenfall entdeckt, hat die Beobachtung unverzüglich der Kantonspolizei als kantonale Alarmstelle mitzuteilen.

Artikel 4 Pflicht der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers

[1] Die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher hat unverzüglich alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, um einen Schadenfall unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit zu vermeiden, einzudämmen oder zu beheben.

[2] Die Kosten sind im Rahmen von Artikel 25 zu übernehmen.

Artikel 5 Subsidiaritätsprinzip

[1] Die Schadenwehr greift ein, wenn ein Schadenfall durch private Massnahmen nicht oder nicht wirksam vermieden, eingedämmt oder behoben werden kann.

[2] In dringlichen Fällen und wenn zu erwarten ist, dass die Massnahmen der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers zum vornherein nicht genügen, kann die Schadenwehr unverzüglich eingreifen.

[3] Die einzelnen Organisationen der Schadenwehr und die Betriebsfeuerwehren haben sich, soweit notwendig, gegenseitig zu unterstützen.

Artikel 6 Eigentumseingriffe

[1] Die Organe der Schadenwehr sind berechtigt, nötigenfalls in fremdes Eigentum einzugreifen, um Schadenfälle zu vermeiden, zu beheben oder einzudämmen.

[2] Für den so entstandenen Schaden ist Ersatz zu leisten, wenn die Massnahme nicht dem unmittelbaren Schutz des betroffenen Eigentümers diente.

3. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 7 Schadenwehr

[1] Um Schadenfälle zu vermeiden, zu beheben oder deren Folgen zu mindern, und soweit nicht private oder öffentliche Betriebe dafür verantwortlich

sind, richtet der Kanton zusammen mit den Gemeinden eine Schadenwehr ein.

[2] Die Schadenwehr besteht aus den folgenden Organisationen:

a) den Gemeindeschadenwehren;

b) der Chemiewehr;

c) dem Strahlenwehrstützpunkt.

[3] Der Regierungsrat kann mit privaten oder öffentlichen Betrieben Verträge schliessen, damit diese entweder mit der betriebseigenen Schadenwehr die staatliche Schadenwehr unterstützen oder durch die staatliche Schadenwehr unterstützt werden.

[4] Ändern sich die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die geographische Organisation der Schadenwehr entsprechend anpassen.

[5] Der Regierungsrat sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Schadenwehr.

Artikel 8 Zuständiges Amt

Das zuständige Amt[4]

a) berät die Organe der Schadenwehr und die Betriebsfeuerwehren in fachtechnischen Fragen.

b) erteilt den Organen der Schadenwehr und den Betriebsfeuerwehren Weisungen, soweit dies für die Einsatzbereitschaft einer wirksamen Schadenwehr notwendig ist.

c) zieht bei Ereignissen mit Umweltauswirkungen die zuständige Fachstelle[5] bei.

Artikel 9 Einsatzleitung

[1] Bei ABC-Einsätzen ohne Mitwirkung der Chemiewehr oder des Strahlenwehrstützpunkts, übernimmt die Gemeindeschadenwehr die Einsatzleitung.

[2] Bei A-Einsätzen ohne Mitwirkung der Chemiewehr bleibt die Einsatzleitung bei der Gemeindeschadenwehr. Die Strahlenwehr steht der Gemeindeschadenwehr beratend bei und übernimmt nur den Bereich Strahlenwehr.

[3] Bei ABC-Einsätzen unter Mitwirkung der Chemiewehr übernimmt diese das Schadenplatzkommando und die übergeordnete Gesamteinsatzleitung.

[4] Bei Grossereignissen oder bei mehreren Schadenplätzen koordiniert der Gemeindeführungsstab oder ein Führungsorgan des Kantons den Einsatz aller Beteiligten gemäss dem aktuellen «Führungsbehelf KAFUR und Gemeindeführungsstäbe».

---

[4] Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

[5] Amt für Umweltschutz, siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

40.4325

Artikel 10 Ablösung

Für notwendige Folge- und Abschlussarbeiten übergibt die Einsatzleitung den Schadenplatz an die zuständige Fachstelle[6] oder weitere Organisationen, sobald die Mittel der Schadenwehr nicht mehr benötigt werden.

1. Unterabschnitt: **Gemeindeschadenwehr**

Artikel 11 Organisation

[1] Jede Einwohnergemeinde errichtet eine Gemeindeschadenwehr. Die Einwohnergemeinde kann diese Aufgabe der Gemeindefeuerwehr übertragen.

[2] Die Gemeindeschadenwehren organisieren sich nach den örtlichen Bedürfnissen selbstständig.

Artikel 12 Aufgaben

[1] Die Gemeindeschadenwehren haben bei ABC-Einsätzen auf ihrem Gemeindegebiet den Ersteinsatz zu leisten. Die Massnahmen eines ABC-Einsatzes richten sich nach dem aktuellen Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS).

[2] Vermögen sie das ABC-Ereignis nicht zu bewältigen, haben sie dessen Auswirkungen möglichst einzudämmen, bis weitere alarmierte Organe der Schadenwehr eingreifen.

2. Unterabschnitt: **Chemiewehr**

Artikel 13 Organisation

[1] Der Kanton betreibt eine Chemiewehr. Sie besteht aus einem Stützpunkt.

[2] Das zuständige Amt[7] sorgt für die Organisation der Chemiewehr.

Artikel 14 Aufgaben

[1] Die Chemiewehr ist zuständig für Ereignisse im gesamten Kantonsgebiet:

a) bei denen biologische oder chemische Gefahren das Leben von Menschen und Tieren oder die Umwelt bedrohen, sofern die Mittel der im Ersteinsatz stehenden Einsatzkräfte nicht ausreichen, um den Schadenfall zu bewältigen;

b) und unterstützt bei atomaren (radiologischen) Gefahren die Strahlenwehr;

---

[6] Amt für Umweltschutz, siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

[7] Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

c) in Tunnelanlagen und unterirdischen Bauwerken, sofern die Mittel der im Einsatz befindlichen Gemeindeschadenwehr oder Betriebsfeuerwehr nicht ausreichen, um den Schadenfall zu bewältigen. Die Chemiewehr sorgt für die Bereitschaft von genügend Atemschutzpersonal und Langzeit-Atemschutzgeräten.

[2] Die Chemiewehr hat in ihrem Einsatzgebiet Massnahmen gemäss dem aktuellen Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zu ergreifen.

3. Unterabschnitt: **Strahlenwehrstützpunkt**

Artikel 15 Organisation

[1] Die Strahlenwehr besteht aus einem Strahlenwehrstützpunkt.

[2] Das zuständige Amt[8] sorgt für die Organisation des Strahlenwehrstützpunkts.

[3] Zu diesem Zweck schliesst die zuständige Direktion[9] mit dem Strahlenwehrstützpunkt eine Leistungsvereinbarung ab.

Artikel 16 Aufgaben

Der Strahlenwehrstützpunkt greift ein im gesamten Kantonsgebiet bei allen Gefährdungen und Schadenfällen durch atomare (radiologische) Gefahren, insbesondere bei radioaktiven Materialien.

Artikel 17 Atomwarnposten

[1] Der Strahlenwehrstützpunkt betreibt und unterhält die Atomwarnposten, die im Auftrag der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) die Radioaktivität messen.

[2] Der Strahlenwehrstützpunkt übermittelt die Daten der Kantonspolizei, welche die Messdaten an die NAZ weiterleitet.

4. Unterabschnitt: **Betriebsfeuerwehr**

Artikel 18 Organisation

[1] Vom Regierungsrat ermächtigte oder verpflichtete Betriebe[10] sind für den ABC-Einsatz in ihrem Einsatzgebiet zuständig.

---

[8] Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

[9] Sicherheitsdirektion, siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

[10] Gemäss Artikel 24 des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über den Feuerschutz (FSG; RB 30.3111)

[2] Die Betriebsfeuerwehren organisieren sich selbstständig im Rahmen des Gesetzes über den Feuerschutz[11] und nach den betrieblichen Bedürfnissen.

Artikel 19 Aufgaben

[1] Die Betriebsfeuerwehren haben bei ABC-Einsätzen auf ihrem Betriebsgebiet den Ersteinsatz zu leisten. Die Massnahmen eines ABC-Einsatzes richten sich nach dem aktuellen Handbuch für ABC-Ein-sätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS).

[2] Vermögen sie das ABC-Ereignis nicht zu bewältigen, haben sie dessen Auswirkungen möglichst einzudämmen, bis alarmierte Organe der Schadenwehr eingreifen.

4. Abschnitt: **Ausbildung**

Artikel 20 Übungspflicht

[1] Alle Organe der Schadenwehr und die Betriebsfeuerwehren haben jährlich mindestens eine Übung, periodisch auch koordinierte Übungen mit verschiedenen Organen der Schadenwehr, durchzuführen.

[2] Das zuständige Amt[12] regelt die Ausbildung und das Kurswesen der Schadenwehr.

5. Abschnitt: **Ausrüstung und Unterbringung**

Artikel 21 Ausrüstung

[1] Die zuständige Direktion[13] rüstet die Chemiewehr und die Strahlenwehr entsprechend ihrem Aufgabenbereich und den örtlichen Verhältnissen aus.

[2] Die Gemeinden rüsten die Gemeindeschadenwehren entsprechend ihrem Aufgabenbereich und den örtlichen Verhältnissen aus.

[3] Die Betriebe rüsten ihre Betriebsfeuerwehren entsprechend ihrem Aufgabenbereich und den betrieblichen Verhältnissen aus.

Artikel 22 Inhalt der Ausrüstung

[1] Die Ausrüstung der Schadenwehr besteht mindestens aus einem geeigneten Notbesteck und dem Notfallmaterial gemäss dem aktuellen Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS).

---

[11] RB 30.3111

[12] Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

[13] Sicherheitsdirektion, siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

[2] Die Gemeinden und Betriebe erstellen die erforderlichen Einsatzpläne für kritische Objekte/Infrastrukturen. Sie haben die Pflicht, die Einsatzpläne nachzuführen.

Artikel 23 Unterbringung

[1] Der Regierungsrat sorgt für die Unterbringung der Chemiewehr.

[2] Das zuständige Amt[14] sorgt für die Unterbringung des Strahlenwehrstützpunkts.

[3] Die Gemeinden sorgen für die Unterbringung der Gemeindeschadenwehren.

[4] Die Betriebe sorgen für die Unterbringung der Betriebsfeuerwehren.

6. Abschnitt: **Kosten**

Artikel 24 Grundsatz

[1] Der Kanton trägt die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung, Unterbringung und Einsatzbereitschaft der Chemiewehr und des Strahlenwehrstützpunkts.

[2] Die Gemeinden tragen die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung, Unterbringung und Einsatzbereitschaft der Gemeindeschadenwehren.

[3] Die Betriebe tragen die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung, Unterbringung und Einsatzbereitschaft der Betriebsfeuerwehren.

[4] Für Hilfeleistungen durch betriebseigene Organe der Schadenwehr kann der Regierungsrat angemessene Entschädigungen vereinbaren.

[5] Kosten, die der Kanton zu tragen hat, bewilligt der Landrat abschliessend.

[6] Für Kosten, die im Zusammenhang mit Risiken des Verkehrs entstehen, kann der Kanton Uri mit den Betreibern dieser Anlagen Verträge für eine Kostenbeteiligung gemäss dem Verursacherprinzip abschliessen.

Artikel 25 Kostenpflicht der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers

[1] Die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher trägt die Kosten zur Feststellung, Abwehr, Behebung oder Schadensminderung eines Schadenfalls. Sind mehrere Personen verantwortlich, haften sie solidarisch. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen des übergeordneten Rechts.

[2] Die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher wird mit Verfügung belangt:

a) von der Einwohnergemeinde, wenn die Gemeindeschadenwehr, eine Betriebsfeuerwehr oder der Strahlenwehrstützpunkt im Einsatz stand;

b) vom Kanton in den übrigen Fällen.

14 Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

40.4325

[3] Kann die verantwortliche Person nicht ermittelt werden oder ist sie zahlungsunfähig, trägt der Kanton die Kosten. Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften können nach Massgabe ihres Interesses zur Kostentragung beigezogen werden. Der Regierungsrat bestimmt die Anteile. Dessen Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

Artikel 26 Massgebliche Kosten

[1] Die Kostenpflicht der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers erstreckt sich auf sämtliche Kosten für den Einsatz der Schadenwehr und für die nachfolgenden Sanierungsarbeiten.

[2] Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement[15].

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 27 Strafen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) die allgemeinen Sorgfaltspflichten verletzt (Art. 3 Abs. 1);
b) Anlagen betreibt oder Stoffe lagert oder transportiert, die Schadenfälle bewirken können, ohne das erforderliche Notfallmaterial griffbereit zu halten bzw. mitzuführen (Art. 3 Abs. 2);
c) die Meldepflicht nach Artikel 3 Absatz 3 verletzt;
d) die Pflichten als Schadenverursacherin oder Schadenverursacher missachtet (Art. 4);

wird mit Busse bestraft.

[2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

Artikel 28 Interkantonale Vereinbarungen

Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen treffen über die gegenseitige Hilfe bei Schadenfällen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

Artikel 29 Übernahme von Aufgaben des Bunds und anderer Kantone

[1] Der Kanton kann gegen entsprechende Entschädigung Aufgaben zugunsten des Bunds, anderer Kantone oder Dritter übernehmen.

[2] Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat mit dem Bund, anderen Kantonen oder Dritten Verträge abschliessen.

---

[15] Reglement vom 2. Dezember 1996 über die Entschädigung der Schadenwehr (Schadenwehrreglement; RB 40.4328)

[3] Die Verträge sind vom Landrat zu genehmigen. Die damit verbundenen Ausgaben gelten mit der Genehmigung durch den Landrat als beschlossen.

Artikel 30 Vollzug

[1] Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung. Er kann nähere Vorschriften in einem Reglement erlassen.

[2] Soweit diese Verordnung den Kanton als zuständig erklärt und nicht ein besonderes Organ bezeichnet, hat das zuständige Amt[16] die entsprechenden Verfügungen und Massnahmen zu treffen.

Artikel 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 5. April 1995 über die Schadenwehr (Schadenwehrverordnung)[17] wird aufgehoben.

Artikel 32 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Gestützt auf Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz[18] ist sie vom Bund zu genehmigen[19].

[2] Der Regierungsrat bestimmt, wann die Verordnung in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Frieda Steffen
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 10. Februar 2017
Letzter Tag der Referendumsfrist: 11. Mai 2017

[16] Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)
[17] RB 40.4325
[18] SR 814.01
[19] Vom Bund genehmigt am XX. XXXXXX 2017

VERORDNUNG
über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)
(Änderung vom 1. Februar 2017)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 2006 über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)[1] wird wie folgt geändert:

Artikel 25a Bergheimatschule Gurtnellen (neu)

[1] Der Kanton führt bei entsprechendem Bedarf an der Bergheimatschule Gurtnellen Vorbereitungskurse für die eidgenössische Berufsprüfung zur Bäuerin/dipl. bäuerlichem Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis durch.

[2] Der Regierungsrat entscheidet, ab welcher Anzahl Interessentinnen und Interessenten entsprechende Kurse durchgeführt werden.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Vizepräsident: Christoph Schillig
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 10. Februar 2017
Letzter Tag der Referendumsfrist: 11. Mai 2017

[1] RB 70.1103

Tellbus Uri
Schnellbus Altdorf – Luzern

Ihre besten Verbindungen

Gültig ab 11. Dezember 2016 bis 9. Dezember 2017

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisbergtunnel und wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt nur 45 Minuten.

Die Busse halten an folgenden Haltestellen (in beiden Fahrtrichtungen):

- Altdorf Telldenkmal
- Flüelen Eggberge Talstation (beschränkte Anzahl Park+Rail-Parkplätze)
- Luzern Eichhof
- Luzern Bahnhof

Fahrplan

⚒: Verkehrt Montag bis Samstag, ohne allgemeine Feiertage.
Übrige Verbindungen Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage.

Von Altdorf nach Luzern

Altdorf Telldenkmal	ab	06.10	06.40	07.05	⚒08.05	⚒13.05	15.35	16.05
Flüelen Eggberge Talstation[2]	ab	06.14	06.44	07.09	¦ 08.09	¦ 13.09	15.39	16.09
Luzern Eichhof[1]	an	06.45	07.15	07.42	¦ 08.42	¦ 13.42	16.12	16.42
Luzern Bahnhof	an	06.50	07.20	07.48	⚒08.48	⚒13.48	16.18	16.48

Altdorf Telldenkmal	ab	16.35	17.05	⚒18.05	18.35	19.05
Flüelen Eggberge Talstation[2]	ab	16.39	17.09	¦ 18.09	18.39	19.09
Luzern Eichhof[1]	an	17.12	17.42	¦ 18.42	19.12	19.42
Luzern Bahnhof	an	17.18	17.48	⚒18.48	19.18	19.48

Von Luzern nach Altdorf

Luzern Bahnhof	ab	05.38	06.08	⚒07.08	09.08	⚒12.08	15.38	16.08
Luzern Eichhof[2]	ab	05.42	06.12	¦ 07.12	09.12	¦ 12.12	15.42	16.12
Flüelen Eggberge Talstation[1]	an	06.15	06.45	¦ 07.45	09.45	¦ 12.45	16.15	16.45
Altdorf Telldenkmal	an	06.19	06.49	⚒07.49	09.49	⚒12.49	16.19	16.49

Luzern Bahnhof	ab	16.38	⚒17.08	17.38	18.08	19.08
Luzern Eichhof[2]	ab	16.42	¦ 17.12	17.42	18.12	19.12
Flüelen Eggberge Talstation[1]	an	17.15	¦ 17.45	18.15	18.45	19.45
Altdorf Telldenkmal	an	17.19	⚒17.49	18.19	18.49	19.49

[1] Nur aussteigen möglich / [2] Nur einsteigen möglich

Abonnemente sowie Fahrausweise Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig. Fahrausweise können über die SBB-Verkaufsstellen, direkt im Bus oder im Tourismusbüro in Altdorf bezogen werden.

Ihren Fahrplan sowie alle Anschlüsse finden Sie im online Fahrplan www.sbb.ch. Informationen zum Tellbus unter www.sbb.ch/tellbus.

SBB CFF FFS vbl verkehrsbetriebe luzern verbindet uns KANTON URI AUTO AG URI BEWEGT

AZA 6460 Altdorf